

An die  
Mitglieder des Finanzausschusses

**nachrichtlich:**

An die  
stv. Mitglieder des Finanzausschusses  
und die Kreistagsabgeordneten,  
die nicht dem Finanzausschuss angehören

An den Landrat und die Dezernenten

**Einladung  
zur 9. Sitzung  
des Finanzausschusses**

**(XVI. Wahlperiode)**

**am Mittwoch, dem 12.09.2018, um 17:00 Uhr**

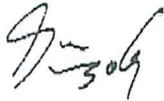
GV, Zentrum, Kreishaus Grevenbroich  
Kreissitzungssaal (1. Etage)  
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich  
(Tel. 02181/601-2171 und -2172)

**TAGESORDNUNG:**

**Öffentlicher Teil:**

1. Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung sachkundiger Bürgerinnen und Bürger
3. Bestellung einer Schriftführerin und eines stellvertretenden Schriftführers  
Vorlage: 20/2809/XVI/2018
4. Haushaltsentwicklung 2018  
Vorlage: 20/2806/XVI/2018
5. Gemeindefinanzierungsgesetz 2019  
Vorlage: 20/2846/XVI/2018

6. Jahresabschluss 2017 Rhein-Kreis Neuss  
Vorlage: 20/2797/XVI/2018
7. Über-/ und außerplanmäßige Auszahlungen 2018  
Vorlage: 20/2852/XVI/2018
8. Mitteilungen und Anfragen



Dieter Jüngerkes  
Vorsitz

Für die Vorbereitungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 16.00 - 17.00 Uhr folgende Räume im Sitzungsbereich des **Kreishauses Grevenbroich** zur Verfügung:

CDU-Fraktion:	<u>Besprechungsraum V/VI</u> 1. Etage 02181/601-2050/2060
SPD-Fraktion:	<u>Besprechungsraum I</u> Erdgeschoss 02181/601-2110
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	<u>Besprechungsraum IV</u> Erdgeschoss 02181/601-2140
FDP-Fraktion:	<u>Besprechungsraum III</u> Erdgeschoss 02181/601-2130
Die Linke:	<u>Besprechungsraum II</u> Erdgeschoss 02181/601-2120
Fraktion UWG/Die Aktive	<u>Besprechungsraum 0.02</u> Erdgeschoss 02181/601-1117

Parkplätze stehen in der Tiefgarage des Kreishauses Grevenbroich, Einfahrt "Am Ständehaus", zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Parken auf dem Rondell vor dem Haupteingang des Kreishauses Grevenbroich nicht gestattet ist!

**Sitzungsvorlage-Nr. 20/2809/XVI/2018**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Finanzausschuss</b>	12.09.2018	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:****Bestellung einer Schriftführerin und eines stellvertretenden Schriftführers****Sachverhalt:**

Gemäß § 41 KrO NRW und § 27 Geschäftsordnung des Kreistages des Rhein-Kreises Neuss i.V.m. § 37 KrO NRW und § 25 Geschäftsordnung des Kreistages des Rhein-Kreises Neuss ist über die im Finanzausschuss gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird vom Ausschussvorsitzenden und einem vom Ausschuss zu bestellenden Schriftführer unterzeichnet.

Es wird vorgeschlagen, anstelle der bisherigen aus dem Dienst des Rhein-Kreises Neuss ausgeschiedenen Schriftführerin Frau Christina Dauben ab sofort Frau Claudia Baum zur Schriftführerin zu bestellen und Herrn Marc-Kevin Weber zum stellvertretenden Schriftführer.

**Beschlussempfehlung:**

Der Finanzausschuss beschließt, Frau Claudia Baum zur Schriftführerin und Herrn Marc-Kevin Weber zum stellvertretenden Schriftführer für die Dauer der XVI. Wahlperiode des Kreistages zu bestellen.

**Sitzungsvorlage-Nr. 20/2806/XVI/2018**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Finanzausschuss</b>	12.09.2018	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:  
Haushaltsentwicklung 2018****Sachverhalt:**

Der Haushalt 2018 wurde vom Kreistag am 21.03.2018 beschlossen. Mit Verfügung vom 04.06.2018 hat die Bezirksregierung Düsseldorf die Haushaltssatzung und ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 zur Kenntnis genommen und gemäß § 56 Abs. 2 Satz 2 KrO NRW die in § 6 der Haushaltssatzung festgelegte Kreisumlage von 39 v.H. der für 2018 geltenden Bemessungsgrundlagen genehmigt.

Die Verwaltung wird in der Sitzung des Finanzausschusses zur aktuellen Haushaltsentwicklung 2018 Stellung nehmen.

Eine aktuelle Gesamtübersicht wird zur Sitzung vorgelegt und entsprechend erläutert.

**Sitzungsvorlage-Nr. 20/2846/XVI/2018**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Finanzausschuss</b>	12.09.2018	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:  
Gemeindefinanzierungsgesetz 2019****Sachverhalt:**

In seiner Sitzung am 03.07.2018 hat das Landeskabinett die Eckpunkte für das Gemeindefinanzierungsgesetz 2019 (GFG) beschlossen und den kommunalen Spitzenverbänden zur Stellungnahme übermittelt. Auf die beigefügten Anlagen wird Bezug genommen.

Die verteilbare Finanzausgleichsmasse steigt gegenüber 2018 nochmals um rund 364,6 Mio. EUR auf 12,067 Milliarden EUR (+3,12%).

Die ermittelten Zuweisungsbeträge basieren auf den Einnahmeerwartungen des Landes nach der Mai-Steuerschätzung 2018 und sind noch nicht endgültig. Erst mit Ablauf des Referenzzeitraumes zum 30.09.2018 wird die endgültige Summe der über Schlüsselzuweisungen zu verteilenden Steuermittel feststehen.

Die Eckpunkte zum GFG 2019 sehen in folgenden Bereichen weiterhin einen Abbau der kommunalen Belastung und Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vor:

-- Sukzessiver Abbau des Vorwegabzuges nach § 2 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz und damit Verringerung des Entzuges kommunaler Finanzmittel (im Jahr 2019 um weitere 30 Mio. EUR auf 124 Mio. EUR)

-- einmaliger Aufstockungsbetrag für die Schul-/Bildungspauschale (50 Mio. EUR, finanziert durch Reduzierung der in den letzten Jahren überproportional angestiegenen Allgemeinen Investitionspauschale)

- dynamische Erhöhung der Sportpauschale

- neu vorgesehene Aufwands-/Unterhaltungspauschale als allgemeines Deckungsmittel im Bereich der Unterhaltung bzw. Sanierung gemeindlicher Infrastruktur (120 Mio. EUR). Diese Pauschale mindert die Verbundmasse. Sie wird nur den Städten und Gemeinden

gewährt, nicht aber den Gemeindeverbänden, also nicht den Kreisen und ist auch nicht umlagerelevant.

Auf der Grundlage der aktuellen Arbeitskreisrechnung vom 20.07.2018, erhält der Rhein-Kreis Neuss in 2019 Schlüsselzuweisungen in Höhe von 47,7 Mio. €.

	<b>2016 EUR</b>	<b>2017 EUR</b>	<b>2018 EUR</b>	<b>2019 EUR</b>
Rhein-Kreis Neuss	17.202.078	39.039.403	6.018.001	47.707.788
Stadt Neuss	0	0	0	5.095.358
Grevenbroich	0	7.273.196	8.658.464	6.796.695
Dormagen	13.034.199	6.391.172	5.571.197	7.801.079
Meerbusch	0	0	0	0
Kaarst	0	0	0	0
Korschenbroich	0	0	0	0
Jüchen	1.137.579	0	3.952.998	4.769.841
Rommerskirchen	0	264.172,00	535.201	41.182

Für das Jahr 2019 verbleibt es auch weiterhin bei einem Verbundsatz von 23 v.H.

Die Umlagegrundlagen für die Kreisumlage haben sich wie folgt entwickelt:

	<b>2015 EUR</b>	<b>2016 EUR</b>	<b>2017 EUR</b>	<b>2018 EUR</b>	<b>2019 EUR</b>
Stadt Neuss	249.622.089	261.978.691	251.522.881	369.220.857	274.885.271
Grevenbroich	80.112.167	109.797.153	85.143.299	92.786.103	98.552.659
Dormagen	71.521.849	74.503.714	78.084.498	84.508.307	89.340.770
Meerbusch	68.534.989	81.125.677	74.905.259	76.254.357	81.598.937
Kaarst	52.060.796	47.230.182	51.765.534	66.415.875	64.984.585
Korschenbroich	36.614.753	37.699.463	37.860.827	40.712.217	41.973.196
Jüchen	22.699.191	23.725.849	25.198.577	26.102.956	27.990.774
Rommerskirchen	11.141.624	12.192.678	12.208.185	13.318.581	14.188.106
<b>Summe</b>	<b>592.307.458</b>	<b>648.253.407</b>	<b>616.689.061</b>	<b>769.319.253</b>	<b>693.514.298</b>

Die sich nach derzeitigem Sachstand ergebenden Eckwerte für den Zeitraum 2010 – 2019 können der beigefügten „Übersicht Finanzausgleich 2010 – 2019“ entnommen werden.

Daten zur Abrechnung nach dem Einheitslastenabrechnungsgesetz (ELAG) 2019 liegen noch nicht vor.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

**Anlagen:**

Eckpunkte für das GFG 2019

Schreiben des MHKBG vom 03.07.2018

Übersicht Finanzausgleich 2010-2019

## Eckpunkte für das Gemeindefinanzierungsgesetz 2019 (GFG 2019)

### 1. Ausgangslage

Den Gemeindefinanzierungsgesetzen der Jahre 2015 bis 2018 liegt das FiFo-Gutachten vom 18. März 2013 zugrunde.

Mit Urteil vom 10. Mai 2016 wies der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen zwei Verfassungsbeschwerden gegen das GFG 2012 zurück, betonte allerdings insbesondere die Notwendigkeit einer gutachterlichen Überprüfung der Auswirkungen des Kommunalen Finanzausgleichs auf etwaige Verzerrungen im kreisangehörigen Raum.

Das hierzu beauftragte Gutachten der Sonderforschungsgruppe Institutionenanalyse e.V. der Hochschule Darmstadt (sofia) zu den betroffenen methodischen Fragen und Bestandteilen des Systems des kommunalen Finanzausgleichs von August 2017 bestätigt im Wesentlichen die praktizierte Systematik der fiktiven Bedarfsermittlung, erkennt auch keine sich hieraus etwa ergebenden Verwerfungen oder Verzerrungen nach finanzwissenschaftlichen Maßstäben, empfiehlt allerdings im Interesse einer Stabilisierung der in Form von Gewichtungsfaktoren zu ermittelnden Ergebnisse einen Wechsel der Regressionsmethodik vom bisherigen OLS-Verfahren zu einer sog. robusten Regression. Das Zusammenfassen mehrerer Grunddatenjahrgänge (pooling) soll auch bei dieser methodischen Änderung beibehalten werden. Die Erkenntnisse und Empfehlungen des Gutachtens waren – wie auch zuvor immer – Gegenstand eines ausführlichen Dialogprozesses insbesondere mit den kommunalen Spitzenverbänden. Auch wenn hierbei keine einvernehmliche Bewertung aller gutachterlichen Feststellungen erzielt werden konnte, erscheint eine Umsetzung der methodischen Änderungsempfehlung der Gutachter im Hinblick auf die weitere verfassungsrechtliche Absicherung des Gemeindefinanzierungsgesetzes erforderlich. Um gleichwohl nicht zu vermeidende Auswirkungen dieser methodischen Umgestaltung auf die Entwicklung der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden in der Phase des Übergangs abzumildern, werden – wie dies aus ähnlichen Gründen auch bereits einzeln in früheren Gemeindefinanzierungsgesetzen geschehen ist - die Differenzen bei den Regressionsergebnissen für die Gewichtungsfaktoren der Nebenansätze gegenüber den Vorjahresergebnissen im ersten Schritt zunächst mit einem Abschlag von 50% versehen und insoweit der fiktiven Bedarfsermittlung für das GFG 2019 zu Grunde gelegt.

Die Gewichtungen der Parameter bei den Bedarfsansätzen sind den nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen.

Die Ergebnisse der fortgeschriebenen Zensusdaten bezogen auf die Einwohnerzahlen zu den Stichtagen 31. Dezember 2015, 30. Juni 2016 und 31. Dezember 2017 werden im Gesetzentwurf berücksichtigt.

Die nachfolgend ermittelten Zuweisungsbeträge basieren auf den Einnahmeerwartungen des Landes nach der Mai-Steuerschätzung 2018 und sind nicht endgültig, da sich die Referenzperiode für den Steuerverbund auf den Zeitraum vom 1. Oktober 2017 bis zum 30. September 2018 bezieht.

## **2. Eckpunkte eines GFG 2019**

### **2.1 Struktur des Steuerverbundes 2019**

#### **2.1.1 Allgemeines**

Art. 79 Satz 2 der Landesverfassung NRW stellt den Umfang des grundgesetzlich garantierten übergemeindlichen Finanzausgleichs unter den Vorbehalt der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes.

Im Hinblick auf die Dotierung des Steuerverbundes ist daher eine abwägende Betrachtung der Haushaltssituationen des Landes und der Kommunen vorzunehmen. Bei der Entwurfsfassung des GFG 2019 sind die abschließenden Daten der Finanzentwicklung der Kommunen und des Landes im Jahr 2017 sowie der aktuellen konjunkturellen Entwicklungen und Zielsetzungen für die künftige Haushalts- und Finanzentwicklung sowie Erwartungen im Hinblick auf Einnahmen und Ausgaben künftiger Haushaltsjahre zu beachten. Weiterhin sind auch die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGH NRW) vom 11. Dezember 2007 - VerfGH 10/06 -, vom 19. Juli 2011 - VerfGH 32/08 -, vom 6. Mai 2014 - VerfGH 14/11, 09/12 - und vom 10. Mai 2016 - VerfGH 19/13, 24/13 - zu berücksichtigen.

#### **2.1.2 Verbundgrundlagen 2019**

Der Ableitung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2019 wird das Ist-Aufkommen der relevanten Verbundsteuern im Zeitraum vom 1. Oktober 2017 bis zum 30. September 2018 zugrunde gelegt.

Die Finanzausgleichsmasse des GFG 2019 enthält auch weiterhin einen Anteil in Höhe des Verbundsatzes an vier Siebteln des Aufkommens des Landes aus der Grunderwerbsteuer.

Bei der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse 2019 sollen wie im Vorjahr Bereinigungen der Verbundsteuern vorgenommen werden.

#### **2.1.3 Verbundsatz 2019**

Nach Abwägung der Finanzlagen des Landes und der Kommunen verbleibt der Verbundsatz bei 23%. Darin enthalten ist ein pauschalierter Belastungsausgleich in Höhe von 1,17 Prozentpunkten für die Beteiligung der Kommunen an den Einheitslasten des Landes. Eine konkrete Abrechnung der Einheitslasten erfolgt auf der Basis des Einheitslastenabrechnungsgesetzes (ELAG) in der am 3. Dezember 2013 verabschiedeten Änderungsfassung.

## **2.2 Finanzieller Rahmen des Steuerverbundes 2019**

### **2.2.1 Originäre Finanzausgleichsmasse 2019**

Im Steuerverbund 2019 steht eine originäre Finanzausgleichsmasse in Höhe von 11 942 868 400 EUR zur Verfügung (Anlage 1, Spalte 4, Zeile 20).

Gegenüber dem Steuerverbund 2018 bedeutet dies eine Steigerung um 298 238 500 EUR (2,56%). Ursache für die Steigerung sind zum einen die gestiegenen Einnahmen bei den Verbundsteuern und zum anderen reduzierte Abzüge vom Umsatzsteueraufkommen aufgrund der vom Bund gewährten Asyl- und Flüchtlingshilfen.

Der in der originären Finanzausgleichsmasse enthaltene pauschale Belastungsausgleich (vgl. 2.1.3) beträgt nach derzeitigem Stand 607 528 523 EUR (Anlage 1, Spalte 4, Zeile 21).

### **2.2.2 Vorwegabzüge/Voraberhöhung 2019**

Im GFG 2019 ist ein Vorwegabzug für Bibliothekstantiemen in Höhe von 5 284 000 EUR (Vorjahr 5 286 000 EUR) sowie in Höhe von 124 000 000 EUR (Vorjahr 154 000 000 EUR) für die Beteiligung der Kommunen an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen nach § 2 Absatz 3 Stärkungspaktgesetz vorgesehen (Anlage 1, Spalte 4, Zeilen 22 und 23).

Dies stellt der Sache nach keine neue Regelung gegenüber dem Vorjahr dar. Der Vorwegabzug nach § 2 Absatz 3 Stärkungspaktgesetz wird allerdings seit dem GFG 2018 sukzessive, im GFG 2019 um weitere 30 000 000 EUR auf 124 000 000 EUR, verringert und damit die Belastung der Kommunen weiterhin schrittweise zurückgenommen. Die Reduktion des Vorwegabzugs wird kompensiert durch eine korrespondierende Kürzung der Zuführung aus dem Landeshaushalt in den Stärkungspaktfonds im Einzelplan 20 bei Kapitel 20 030 Titel 634 20.

Wie im Vorjahr erfährt das GFG 2019 eine Voraberhöhung in Höhe von 216 800 000 EUR (Vorjahr 217 400 000 EUR), die vom Bund zur Entlastung der Kommunen nach Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 01. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) über den Länderanteil an der Umsatzsteuer im Jahr 2019 gewährt wird (Anlage 1, Spalte 4, Zeile 24).

Hinzu tritt im GFG 2019 eine Erhöhung der Finanzausgleichsmasse um 37 000 000 EUR, die durch die Verwendung von Ausgaberesten aus Vorjahren finanziert wird (Anlage 1, Spalte 4, Zeile 25).

### **2.2.3 Verteilbare Finanzausgleichsmasse**

Im Ergebnis steht im GFG 2019 eine verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 12 067 384 400 EUR zur Verfügung (Anlage 1, Spalte 4, Zeile 26). Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Steigerung um 364 640 500 EUR (3,12%).

## **2.3 Aufteilung und Verteilung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2019**

Die verteilbare Finanzausgleichsmasse wird wie in den vergangenen Jahren vorrangig auf finanzkraftabhängige Schlüsselzuweisungen und im Übrigen auf finanzkraftunabhängige pauschalierte Zuweisungen sowie auf Sonderbedarfzuweisungen verteilt (Anlage 2).

Insgesamt werden 10 290 718 900 EUR der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2019 als allgemeine Deckungsmittel, weitere 1 776 665 500 EUR als pauschale, zweckgebundene Zuweisungen bereitgestellt. Die Investitionspauschalen werden wie in den vergangenen Gemeindefinanzierungsgesetzen vorab um die Abfinanzierung des Konjunkturpaketes II verringert. Zudem erfolgt eine Reduzierung der in den letzten Jahren überproportional angestiegenen Allgemeinen Investitionspauschale, um einmalig einen Aufstockungsbetrag für die Schulpauscha-

le/Bildungspauschale i.H.v. von 50 000 000 EUR zu realisieren. Die investiven Zuweisungsmittel belaufen sich auf 1 674 233 500 EUR.

Als eine neue Zuweisung eigener Art wird eine Aufwands-/Unterhaltungspauschale in Höhe von 120 000 000 EUR vorgesehen. Die Pauschale wird den Gemeinden des Landes als allgemeines Deckungsmittel im Hinblick auf die bei allen Gemeinden zunehmenden Bedürfnisse im Bereich der Unterhaltung bzw. Sanierung gemeindlicher Infrastruktur finanzkraftunabhängig zugewiesen (siehe 2.3.3).

Die Schulpauschale/Bildungspauschale und die Sportpauschale (siehe 2.3.3.2) erhöhen sich entsprechend den Entscheidungen der Landesregierung zum GFG 2018 (s. Eckpunkte zum GFG 2018) durch eine substantielle Erhöhung (Schulpauschale/Bildungspauschale) sowie durch eine Dynamisierung (Sportpauschale).

Für die Sonderbedarfszuweisungen (siehe 2.3.2) werden 36 216 200 EUR zur Verfügung gestellt.

### **2.3.1 Schlüsselzuweisungen 2019**

#### **Dotierung der Schlüsselzuweisungen 2019**

Das Volumen der Schlüsselzuweisungen des Steuerverbundes 2019 in Höhe von 10 134 502 700 EUR steigt gegenüber dem Steuerverbund 2018 um 210 980 600 EUR (2,13%).

Die Verteilung auf die Gebietskörperschaften stellt sich wie folgt dar:

Schlüsselmasse für Gemeinden	7 955 022 600 EUR
Veränderung zum Steuerverbund 2018	165 608 100 EUR
Schlüsselmasse für Kreise	1 185 607 900 EUR
Veränderung zum Steuerverbund 2018	24 682 000 EUR
Schlüsselmasse für Landschaftsverbände	993 872 200 EUR
Veränderung zum Steuerverbund 2018	20 690 500 EUR

#### **Ermittlung der Schlüsselzuweisungen**

Für die fiktive Bedarfsermittlung im kommunalen Finanzausgleich und die hierfür durchzuführende Regressionsanalyse wird weiterhin ein mehrjähriger Grunddatenzeitraum verwendet (pooling). Für das GFG werden gepoolt die Grunddaten der Jahre 2011 - 2015 herangezogen. Der für die Schlüsselzuweisungen fiktiv festzulegende Bedarf jeder einzelnen Kommune wird anhand eines einwohnerbezogenen Hauptansatzes sowie einiger ergänzender Nebenansätze ermittelt. Als Nebenansätze werden der Schüleransatz, der Soziallastenansatz, der Zentralitätsansatz und der Flächenansatz berücksichtigt.

#### **A. Ermittlung des fiktiven Bedarfs (Ausgangsmesszahl)**

##### **a) Hauptansatz**

Die Einwohner jeder kreisangehörigen Gemeinde und kreisfreien Stadt werden bei der Ermittlung des Bedarfs der jeweiligen Gemeinde gewichtet. Diese

Einwohnergewichtung erfolgt mit dem Hauptansatz. Eine Hauptansatzstaffel, in der der Prozentsatz der Gewichtung nach Ortsgrößen gestaffelt dargestellt wird, dient der Orientierung der Kommunen.

Auf der Grundlage der veränderten Methodik (robuste Regression, s. Ausführungen im Abschnitt 1. Ausgangslage) ergibt sich für das GFG 2019 folgende

Hauptansatzstaffel:

Nr.	gebildete Hauptansatzstaffel in %	Staffelklassen Einwohner im GFG 2019
1	100,0	25.000
2	103,0	62.000
3	106,0	98.500
4	109,0	135.500
5	112,0	172.500
6	115,0	209.500
7	118,0	246.000
8	121,0	283.000
9	124,0	320.000
10	127,0	357.000
11	130,0	393.500
12	133,0	430.500
13	136,0	467.500
14	139,0	504.000
15	142,0	541.000
16	145,0	578.000
17	148,0	615.000
18	151,0	651.500
19	154,0	größer als 651.500

Beim Hauptansatz für Kreise und Landschaftsverbände bleibt die Gewichtung jedes Einwohners unverändert bei 100%.

## b) Demografiefaktor

Seit dem GFG 2012 wird ein Faktor verwendet, der einen Einwohnerrückgang in Gemeinden berücksichtigt (Demografiefaktor). Er führt dazu, dass als relevanter Einwohnerwert der Mittelwert aus den Ergebnissen dreier Jahresstatistiken zugrunde gelegt wird, wenn dieser höher ist als die zum Stichtag festgestellte Einwohnerzahl.

Der durchschnittliche Einwohnerwert wird im GFG 2019 aus den fortgeschriebenen Zensusdaten ermittelt. Hierzu werden die Daten der Stichtage 31. Dezember 2015, 30. Juni 2016 und 31. Dezember 2017 herangezogen.

### c) Schüleransatz

Für den Schüleransatz wird im GFG 2019 weiterhin nach Halbtags- und Ganztags-  
tagsschülern zu differenzieren und gewichten sein. Das Regressionsergebnis  
zeigt unter Berücksichtigung eines 50%igen Abschlags auf die Differenz zum  
Vorjahresergebnis für Ganztagschüler einen Gewichtungswert von 2,67 (Vor-  
jahr 2,15) und für Halbtagschüler von 1,00 (Vorjahr 0,85).

### d) Sozillastenansatz

Als Indikator für den Sozillastenansatz wird seit dem GFG 2008 die Zahl der  
SGBII-Bedarfsgemeinschaften herangezogen. Der Gewichtungswert liegt im  
GFG 2019 mit einem 50%igen Abschlag auf die Differenz zum Vorjahreser-  
gebnis bei 16,80 (Vorjahr 17,63).

### e) Zentralitätsansatz

Der Zentralitätsansatz erfasst zentrale Versorgungsfunktionen, die Gemeinden  
für das Umland zukommen. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäf-  
tigten ist Indikator dafür, inwieweit einer Gemeinde durch Einpendler zusätzli-  
che Aufwendungen entstehen.

Der Gewichtungswert liegt unter Berücksichtigung eines 50%igen Abschlags  
für das GFG 2019 bei 0,61 Normeinwohnern je sozialversicherungspflichtig  
Beschäftigten am Arbeitsort (Vorjahr 0,52).

### f) Flächenansatz

Um dem Einfluss der Flächen-/Einwohnerrelation bei Flächengemeinden mit  
geringer Einwohnerzahl auf die Bedarfsermittlung Rechnung zu tragen, wurde  
der Flächenansatz im GFG 2012 eingeführt. Der Gewichtungswert ist unter  
Berücksichtigung des bezeichneten 50%igen Abschlags im GFG 2019 mit  
0,19 anzusetzen (Vorjahr 0,18).

## B. Ermittlung der normierten Einnahmekraft

Dem ermittelten fiktiven Bedarf wird die Einnahmekraft gegenübergestellt. Die Ein-  
nahmekraft ist bei Gemeinden die Steuerkraft und bei den Kreisen, der Städteregion  
Aachen und den Landschaftsverbänden die Umlagekraft.

Bei der Ermittlung der Steuerkraft fließt das tatsächlich im Referenzzeitraum erzielte  
Volumen der Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer, der Kompen-  
sationsleistungen aus den Regelungen des Familienleistungsausgleichs und des  
Steuervereinfachungsgesetzes sowie die tatsächlich an Bund und Land abgeführte  
Gewerbsteuerumlage ein. Zusätzlich werden bei der Steuerkraft- und Umlage-  
kraftermittlung auch die Erstattungsleistungen des Landes und der Kommunen nach  
§ 10 ELAG berücksichtigt. Für das GFG 2019 sind dies die Abrechnungsbeträge des  
Jahres 2016.

Das Ist-Aufkommen der Realsteuern (Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer)  
wird wie bisher mit landesweit einheitlichen fiktiven Hebesätzen normiert.

## **Fiktive Hebesätze**

Mit den fiktiven Hebesätzen wird verhindert, dass Gemeinden durch ihr spezifisches Verhalten hinsichtlich der tatsächlichen Ausschöpfung ihrer Finanzierungsquellen die Höhe der staatlichen Zuweisungen beeinflussen können. Zudem dienen fiktive Hebesätze der Wahrung der gemeindlichen Hebesatzautonomie, da eine Veränderung der tatsächlichen Hebesätze keine Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen hat.

Die Vorgehensweise zur Ermittlung der fiktiven Hebesätze sieht bislang vor, dass ein um 5% reduzierter gewogener Landesdurchschnitt der tatsächlichen Hebesätze verwendet wird. Die Entwicklung der tatsächlichen Hebesätze für die Grundsteuern in dem mit den Grunddatenjahren 2011 - 2015 insoweit zu berücksichtigenden Zeitraum zeigt, dass ein relativ kleiner Anteil der Gemeinden (weniger als ein Drittel) in der Hauptsache für die festzustellende Hebesatzsteigerung gesorgt hat, während für die im selben Zeitraum deutlich geringere Steigerung der tatsächlichen Gewerbesteuererträge die gleiche Feststellung nicht getroffen werden kann. Deshalb wird im GFG 2019 erstmalig ein differenzierter Abschlag vorgenommen. Dieser liegt für die Grundsteuer A und B bei 10%, für die Gewerbesteuer bei 6%. Die höheren Abschläge gegenüber der bisherigen Praxis sorgen für eine Bremsung bzw. Reduzierung des Anstiegs der fiktiven Hebesätze. Im GFG 2019 werden die folgenden fiktiven Hebesätze zugrunde gelegt:

Steuerart	Fiktiver Hebesatz
Grundsteuer A	223 (Vorjahr 217)
Grundsteuer B	443 (Vorjahr 429)
Gewerbesteuer	418 (Vorjahr 417)

### **2.3.2 Sonderbedarfszuweisungen - Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen 2019**

Der Betrag für die Bedarfszuweisungen wird auch im GFG 2019 auf die Kurortehilfe, die Abwassergebührenhilfe, die Aufwendungshilfe für die Gaststreitkräfte und für die Landschaftliche Kulturpflege sowie auf die einmaligen Zuweisungen für Härtefälle und für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung aufgeteilt. Er liegt im GFG 2019 bei 36 216 200 EUR (Vorjahr 35 903 400 EUR). Aufgrund eines Berechnungsfehlers im Vorjahr wird die Aufwendungshilfe für Gaststreitkräfte erhöht und damit die berichtigte Höhe des Zuweisungsbetrags erfasst. Die übrigen Bedarfszuweisungen bleiben unverändert.

### **2.3.3 Pauschalierte Zuweisungen**

Die pauschalierten Zuweisungen bestehen wie im GFG 2018 aus Investitionspauschalen und Sonderpauschalen, hinzu kommt mit dem GFG 2019 eine bereits angesprochene Aufwands-/Unterhaltungspauschale.

Die Investitionspauschalen sowie die Sonderpauschalen wurden bereits im Vorjahr bis zum 31. Dezember 2020 für gegenseitig deckungsfähig erklärt (vgl. Eckpunkte zum GFG 2018).

Mit der Aufwands-/Unterhaltungspauschale wird das Ziel verfolgt, den Abbau des Investitions- und Sanierungsstaus der Gemeinden zu unterstützen. Auf eine Zweckbindung wird zugunsten flexibler Einsatzmöglichkeiten verzichtet. Die Mittel werden an alle Gemeinden wie die bereits bestehenden Pauschalen finanzkraftunabhängig gewährt und sind damit nicht umlagewirksam. Die Verteilung erfolgt jeweils hälftig nach Einwohnern und nach Fläche. Diese Kriterien bilden einen geeigneten Maßstab.

### 2.3.3.1 Investitionspauschalen 2019

Den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden werden auch im Steuerverbund 2019 pauschale Mittel für investive Maßnahmen finanzkraftunabhängig für eigenverantwortliche Investitionstätigkeiten zugewiesen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat zur Umsetzung des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland ein Sondervermögen errichtet [Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz (ZTFoG) vom 2. April 2009 (GV. NRW. S. 187)]. Die Verbindlichkeiten des Sondervermögens zum Stichtag 31. Dezember 2011 sind bis zum 31. Dezember 2021 zu tilgen. Die Kommunen beteiligen sich an den Zins- und Tilgungszahlungen des Sondervermögens. Die Beteiligung wird gesondert ausgewiesen und pauschal bei den Investitionszuweisungen abgezogen (§ 6 ZTFoG). Die Beteiligung wird für das Jahr 2019 mit 32 432 000 EUR angesetzt.

Nach Abzug der Beteiligung stehen im Steuerverbund 2019 für Investitionspauschalen 1 029 824 900 EUR zur Verfügung.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Ansätze:

Allgemeine Investitionspauschale	865 776 500 EUR
Veränderung zum GFG 2018	- 17 328 800 EUR
Sozialhilfeträger-Investitionspauschale	89 237 800 EUR
Veränderung zum GFG 2018	0 EUR
Eingliederungshilfe-Investitionspauschale	74 810 600 EUR
Veränderung zum GFG 2018	0 EUR

Zur Ermittlung der Allgemeinen Investitionspauschale und der Eingliederungshilfe-Investitionspauschale soll die Einwohnerzahl zum Stichtag 31. Dezember 2017 zugrunde gelegt werden. Für die Sozialhilfeträger-Investitionspauschale, bei der die „über 65-jährigen Einwohner“ für die Ermittlung zu berücksichtigen sind, werden diese gegliederten Bevölkerungszahlen mit dem Stichtag 31. Dezember 2017 zugrunde gelegt.

### 2.3.3.2 Sonderpauschalen (Schulpauschale/Bildungspauschale und Sportpauschale) 2019

Als weitere Zuweisungsgruppe werden im GFG 2019 - wie in den vergangenen Jahren - Sonderpauschalen vorgesehen, die finanzkraftunabhängig bereitgestellt

werden und über deren Einsatz die Kommunen nach dem rechtlich vorgegebenen Verwendungsrahmen in eigener Verantwortung selbst entscheiden können. Für Sonderpauschalen sollen 714 408 600 EUR zur Verfügung stehen. Die Schulpauschale/Bildungspauschale soll mit 659 377 800 EUR (Vorjahr 609 377 800 EUR) und die Sportpauschale mit 55 030 800 EUR (Vorjahr 53 367 900 EUR) dotiert werden. Die Erhöhungen wurden bereits zum GFG 2018 beschlossen. Danach wird die Schulpauschale/Bildungspauschale einer Abstimmung mit dem Ministerium für Schule und Bildung entsprechend substantiell um 50 000 000 EUR angehoben und in den folgenden Jahren dynamisiert, die Sportpauschale wird bereits in diesem Jahr dynamisiert. 70 000 000 EUR der Schulpauschale/Bildungspauschale werden im Landeshaushalt konsumtiv veranschlagt. Die Verteilung der Schulpauschale erfolgt auf der Basis der für den Schüleransatz maßgeblichen Schülerzahlen, die Verteilung der Sportpauschale auf der Basis der Einwohnerzahlen nach dem Zensus zum Stichtag 31. Dezember 2017.

Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2019					
1	Zeile	Steuerverbund 2018*) Euro	Steuerverbund 2019**)		
			Euro	Veränderung zu 2018*)	
				absolut	%
	2	3	4	5	6
<b>Obligatorischer Steuerverbund</b>					
<b>Gemeinschaftsteuern</b>					
* Lohnsteuer	1				
* veranlagte Einkommensteuer	2				
* nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	3				
* Körperschaftsteuer	4				
* Umsatzsteuer	5				
* Einfuhrumsatzsteuer	6				
* Abgeltungssteuer	7				
<b>Fakultativer Steuerverbund</b>					
* Grunderwerbsteuer (4/7tel Anteil)	8				
<b>Summe Verbundsteuern</b>	<b>9</b>	<b>51 501 072 162</b>	<b>51 966 039 300</b>	<b>464 967 138</b>	<b>0,90</b>
<b>Bereinigung Verbundsteuern (§ 2 Absatz 2 GFG)</b>					
* Länderfinanzausgleich	10	1 888 489 400	1 798 835 400	- 89 654 000	-4,75
* Familienleistungsausgleich	11	- 774 118 200	- 792 083 800	- 17 965 600	2,32
* Entlastungsausgleich Ost/ Soziallastenausgleich neue Länder	12	125 517 600	109 266 100	- 16 251 500	-12,95
* Kompensation Spielbankabgabe	13	- 13 055 200	- 13 007 900	47 300	-0,36
* Kompensation Betriebskosten KifÖG	14	- 199 811 300	- 204 874 000	- 5 062 700	2,53
* Kompensation Steuervereinfachungsgesetz 2011	15	- 18 018 600	- 18 010 300	8 300	-0,05
* Umsatzsteuerkorrektur der Bundesmittel für Asylbewerber	16	-1 881 250 000	- 757 600 000	1 123 650 000	-59,73
* Entlastung Kommunen Länderanteil Ust	17		- 163 050 000	- 163 050 000	
<b>Verbundgrundlagen insgesamt</b>	<b>18</b>	<b>50 628 825 862</b>	<b>51 925 514 800</b>	<b>1 296 688 938</b>	<b>2,56</b>
<b>Verbundsatz in Prozent (§ 2 Absatz 1 Satz 1 GFG)</b>	<b>19</b>	<b>23,00</b>	<b>23,00</b>		
<b>Originäre Finanzausgleichsmasse (§ 2 Absatz 1 GFG)</b>					
<i>darin enthaltener Belastungsausgleich für die kommunale Einheitslastenbeteiligung:</i>					
<i>* 1,17 Prozentpunkte für die Pauschalierung des Belastungsausgleichs anstelle einer Spitzabrechnung</i>					
	21	592 357 263	607 528 523	15 171 261	2,56
<b>Vorwegabzug, Voraberhöhung (§ 3 GFG)</b>					
* Tantiemen	22	- 5 286 000	- 5 284 000	2 000	-0,04
* Konsolidierungshilfe	23	- 154 000 000	- 124 000 000	30 000 000	-19,48
* Bundesentlastung Länderanteil Ust für Kommunen ab 2018	24	217 400 000	216 800 000	- 600 000	-0,28
* Ausgabereste aus Vorjahren	25		37 000 000	37 000 000	
<b>Verteilbare Finanzausgleichsmasse</b>	<b>26</b>	<b>11 702 743 900</b>	<b>12 067 384 400</b>	<b>364 640 500</b>	<b>3,12</b>

\*) Ist 10/16-09/17

\*\*) Ist 10/17-05/18 und den Einnahmeerwartungen des Landes nach der Mai-Steuerschätzung 06/18-09/18

Aufteilung der Finanzausgleichsmasse 2019					
Zuweisungsart	Zeile	Steuerverbund 2018*)  Euro	Steuerverbund 2019**)		
			Euro	Veränderung zu 2018	
				absolut Euro	%
1	2	3	4	5	6
<b>Verteilbare Finanzausgleichsmasse</b>	<b>1</b>	<b>11 702 743 900</b>	<b>12 067 384 400</b>	<b>364 640 500</b>	<b>3,12%</b>
<b>Allgemeine Zuweisungen</b>					
<b>Schlüsselzuweisungen insgesamt:</b>	<b>2</b>	<b>9 923 522 100</b>	<b>10 134 502 700</b>	<b>210 980 600</b>	<b>2,13%</b>
* Gemeinden	3	7 789 414 500	7 955 022 600	165 608 100	2,13%
* Kreise	4	1 160 925 900	1 185 607 900	24 682 000	2,13%
* Landschaftsverbände	5	973 181 700	993 872 200	20 690 500	2,13%
<b>Zuweisungen aufgrund von Sonderbedarfen   außerhalb des Schlüsselzuweisungssystems</b>	<b>6</b>	<b>35 903 400</b>	<b>36 216 200</b>	<b>312 800</b>	<b>0,87%</b>
* Kurortehilfe	7	9 750 700	9 750 700	0	0,00%
* Abwassergebührenhilfe	8	6 204 500	6 204 500	0	0,00%
* Aufwendungshilfen Gaststreitkräfte	9	1 266 800	1 579 600	312 800	24,69%
* Aufwendungshilfen Landschaftliche Kulturpflege	10	10 874 200	10 874 200	0	0,00%
* Einmalige Zuweisungen	11	7 807 200	7 807 200	0	0,00%
<b>Allgemeine Zuweisungen insgesamt</b>	<b>12</b>	<b>9 959 425 500</b>	<b>10 170 718 900</b>	<b>211 293 400</b>	<b>2,12%</b>
<b>Pauschalierte Zuweisungen</b>					
<b>Pauschale Förderung investiver Maßnahmen gesamt:</b>	<b>13</b>	<b>1 080 572 700</b>	<b>1 062 256 900</b>	<b>- 18 315 800</b>	<b>-1,70%</b>
* Abfinanzierung Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds NRW	14	33 419 000	32 432 000	- 987 000	-2,95%
<b>* Verteilbare Investitionspauschale gesamt:</b>	<b>15</b>	<b>1 047 153 700</b>	<b>1 029 824 900</b>	<b>- 17 328 800</b>	<b>-1,65%</b>
* IVP Allgemein	16	883 105 300	865 776 500	- 17 328 800	-1,96%
* IVP Sozialhilfeträger	17	89 237 800	89 237 800	0	0,00%
* IVP Eingliederungshilfe	18	74 810 600	74 810 600	0	0,00%
<b>Aufwands-/Unterhaltungspauschale</b>	<b>19</b>	<b>0</b>	<b>120 000 000</b>	<b>120 000 000</b>	
<b>Sonderpauschalzuweisungen insgesamt</b>	<b>20</b>	<b>662 745 700</b>	<b>714 408 600</b>	<b>51 662 900</b>	<b>7,80%</b>
* Schulpauschale/ Bildungspauschale	21	609 377 800	659 377 800	50 000 000	8,21%
* Sportpauschale	22	53 367 900	55 030 800	1 662 900	3,12%
<b>Pauschalierte Zuweisungen insgesamt</b>	<b>23</b>	<b>1 743 318 400</b>	<b>1 896 665 500</b>	<b>153 347 100</b>	<b>8,80%</b>
<b>Allg. Zuweisungen und pausch. Zuweisungen insgesamt</b>	<b>24</b>	<b>11 702 743 900</b>	<b>12 067 384 400</b>	<b>364 640 500</b>	<b>3,12%</b>
<i>konsumtive Mittel***)</i>	<b>25</b>	<i>10 062 844 500</i>	<i>10 393 150 900</i>	<i>330 306 400</i>	<i>3,28%</i>
<i>investive Mittel</i>	<b>26</b>	<i>1 639 899 400</i>	<i>1 674 233 500</i>	<i>34 334 100</i>	<i>2,09%</i>
<i>Prozentanteil konsumtiv</i>	<b>27</b>	<i>85,99%</i>	<i>86,13%</i>		
<i>Prozentanteil investiv</i>	<b>28</b>	<i>14,01%</i>	<i>13,87%</i>		
<i>allgemeine Zuweisungen</i>	<b>29</b>	<i>9 959 425 500</i>	<i>10 290 718 900</i>	<i>331 293 400</i>	<i>3,33%</i>
<i>zweckgebundenen Zuweisungen</i>	<b>30</b>	<i>1 743 318 400</i>	<i>1 776 665 500</i>	<i>33 347 100</i>	<i>1,91%</i>
<i>Prozentanteil allgemein</i>	<b>31</b>	<i>85,10%</i>	<i>85,28%</i>		
<i>Prozentanteil zweckgebunden</i>	<b>32</b>	<i>14,90%</i>	<i>14,72%</i>		

\*) Ist 10/16-09/17

\*\*) Steuerschätzung 05/18

\*\*\*) inkl. Schulpauschale/Bildungspauschale anteilig 70 Mio. EUR und Abfinanzierung Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds NRW



**Die Ministerin**  
**Der Staatssekretär**

MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An die  
Oberbürgermeister,  
Bürgermeister und  
Landräte  
in Nordrhein-Westfalen

nachrichtlich an die  
Kommunalen Spitzenverbände  
in Nordrhein-Westfalen

3. Juli 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

am heutigen 3. Juli 2018 hat das Landeskabinett die Eckpunkte für die Gemeindefinanzierung 2019 angenommen sowie einen Entwurf für eine grundlegende Reform des Neuen Kommunalen Finanzmanagements beschlossen. Zu beiden Vorhaben wird am 4. Juli 2018 die Verbändeanhörung eingeleitet.

Nach der parlamentarischen Sommerpause werden beide Vorhaben - unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Verbändeanhörung - dem Landtag zur weiteren Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Im Juli 2018 werden wir in den Landtag einen Gesetzentwurf zur Reform der Gemeindeordnung einbringen; ein Inkrafttreten ist für den 1. Januar 2019 vorgesehen.

Vor dem Hintergrund dieser drei für die kommunale Familie bedeutenden Vorhaben möchten wir Sie heute über die wesentlichen Inhalte informieren.

Jürgensplatz 1  
40219 Düsseldorf

Telefon +49 211 8618-4300  
Telefax +49 211 8618-4550  
ina.scharrenbach@mhkgb.nrw.de  
jan.heinisch@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien 706, 708  
und 709 bis Haltestelle  
Landtag/Kniebrücke

***Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistages und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften***

---

Die Landesregierung wird Mitte Juli 2018 das oben genannte Gesetz zur Beratung und Beschlussfassung in den Landtag einbringen. Der durch unser Haus vorgelegte Gesetzentwurf entwickelt verschiedene Regelungen des kommunalen Verfassungsrechts fort, korrigiert Vorhaben aus der abgelaufenen Wahlperiode und greift zwischenzeitlich erkennbar gewordenen Klarstellungs- und redaktionellen Korrekturbedarf auf. Das Inkrafttreten ist für den 1. Januar 2019 geplant.

- VOLLSTÄNDIGE AUFHEBUNG DES GESETZES ZUR STÄRKUNG DES KREISTAGES VOM 15. DEZEMBER 2016

Mit dem Gesetzentwurf schlägt die Landesregierung eine vollständige Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistages vom 15. Dezember 2016 vor. Das Gesetz der Vorgängerregierung hatte bereits im damaligen Beratungsverfahren deutliche Kritik erfahren.

Sofern der Landtag dem Vorschlag folgt, bedeutet dies:

- keine Abschaffung der Kreisausschüsse,
- keine verpflichtende Bildung eines Hauptausschusses auf Kreisebene,
- keine Einführung eines Rückholrechtes des Kreistages bei Geschäften der laufenden Verwaltung sowie
- keine Einführung der Option zur Wahl von Beigeordneten auf Kreisebene.

- VERÄNDERUNGEN BEI BÜRGERBEGEHREN

Das Instrument des Bürgerbegehrens soll verändert und den Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens die Möglichkeit eingeräumt werden, bereits vor der Unterschriftensammlung zu beantragen, eine Entscheidung über dessen Zulässigkeit – mit Ausnahme der Frage, ob die notwendige Anzahl an Unterstützungsunterschriften erreicht ist –

herbeizuführen. Hilfreich ist eine solche Vorprüfung zum Beispiel, wenn im Vorfeld rechtliche Bedenken bestehen, ob das Bürgerbegehren auf einen zulässigen Gegenstand gerichtet ist.

Gleichzeitig werden die Vorschriften über das Bürgerbegehren bzw. den Bürgerentscheid, über den Einwohnerantrag sowie über die Abwahl des Hauptverwaltungsbeamten um Regelungen zur Festsetzung der maßgeblichen Bezugsgröße für ein zu erreichendes Unterschriftenquorum bzw. über maßgebliche Einwohnerzahlen ergänzt, ohne dass damit inhaltliche Änderungen verbunden sind.

- AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN FÜR AUSSCHUSSVORSITZENDE

Darüber hinaus wird den Gemeinden, Städten und Kreisen sowie den Landschaftsverbänden und dem Regionalverband Ruhr bei der Umsetzung der mit dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) neu eingeführten zusätzlichen Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden der Ausschüsse kommunaler Vertretungen mehr Spielraum und Flexibilität eingeräumt.

Ab dem Beginn der nächsten Kommunalwahlperiode können die Kommunen die grundsätzlich als monatliche Pauschale zu leistende zusätzliche Aufwandsentschädigung auch als Sitzungsgeld gewähren. Ferner wird ausdrücklich klargestellt, dass die Kommunen nicht nur einzelne, sondern auch sämtliche Ausschüsse von der Gewährung der zusätzlichen Aufwandsentschädigung ausnehmen können.

- MINDESTFRAKTIONSGRÖßEN

Weiter sollen die mit dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) ab dem Beginn der nächsten allgemeinen Kommunalwahlperiode vorgesehenen Änderungen der Mindestfraktionsstärken in § 56 GO NRW und § 40 KrO NRW aufgehoben werden. An den derzeit geltenden bewährten Regelungen wird damit festgehalten.

Die Höhe der Zuwendungen, die eine Gruppe für Ihre Geschäftsführung aus Haushaltsmitteln erhält, soll sich weiter an der in dem genannten Gesetz getroffenen Regelung orientieren. Die Mindestfraktionsstärke bei den Landschaftsverbänden und beim Regionalverband Ruhr soll auf jeweils drei Mitglieder festgelegt werden.

- UMLAGENGENEHMIGUNG – DOPPELSCHLEIFE SOLL ENTFALLEN

In die Kreisordnung, die Landschaftsverbandsordnung und das Gesetz über den Regionalverband Ruhr wurde mit dem Umlagengenehmigungsgesetz die Genehmigungspflicht für die Festsetzung der Umlagesätze der Kreis-, Landschafts- bzw. Verbandsumlage eingeführt. Mit dem Genehmigungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde wurde zugleich ein Anhörungsverfahren der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung der Umlagesätze der Kreis-, Landschafts- bzw. Verbandsumlage verbunden:

Die Genehmigungspflicht der Umlagesätze der jeweiligen Umlage bleibt weiterhin bestehen.

Verzichtet werden soll zukünftig jedoch auf das Anhörungsverfahren der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung der Umlagesätze. Denn es hat sich gezeigt, dass in diesem Rahmen kaum vom Benehmensherstellungsverfahren nach § 55 KrO NRW abweichende Stellungnahmen – meist gar keine – erfolgen. Letztlich bewirkt die „zusätzliche“ Anhörung damit eine Verfahrensverzögerung. Diese läuft dem Gesetzeszweck entgegen, frühzeitig Klarheit über den Umlagesatz für die Haushaltsplanung der Umlageverpflichteten zu schaffen.

Neben der Abschaffung dieses zusätzlichen Anhörungsverfahrens soll eine Klarstellung bei der Frist zur Erhöhung eines für das laufende Haushaltsjahr bereits festgesetzten Umlagesatzes erfolgen. Auch die Erhöhung eines für das laufende Haushaltsjahr bereits festgesetzten Umlagesatzes der Kreis-, Landschafts- oder Verbandsumlage darf damit nur bis zum 30. Juni erfolgen.

- ERHEBUNG VON REALSTEUERN

Mit der Änderung des § 2 des Realsteuergesetzes soll die ausschließliche Bekanntgabe der Gewerbesteuermessbescheide durch die Finanzämter begründet werden.

Insoweit erfolgt eine Angleichung der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen an die Rechtslage in anderen Ländern. Die Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (§ 1) bleibt durch die Änderung unberührt. Unberührt bleibt auch die Zuständigkeit der Finanzämter für die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen, die Festsetzung und ggf. Zerlegung der Steuermessbeträge und die Verlustfeststellung (§§ 22, 184 ff. Abgabenordnung, § 35b Abs. 2 Satz 1 Gewerbesteuergesetz).

Die ausschließliche Bekanntgabe der Gewerbesteuermessbescheide durch die Finanzämter soll zu einer Entlastung der bislang für die Wahrnehmung dieser Aufgabe regelmäßig zuständigen Gemeinden führen.

In Folge der vorgenannten Änderung des sog. Realsteuergesetzes erfolgt eine redaktionelle Anpassung der hierzu ergangenen Verordnung.

### ***Eckpunkte für die Gemeindefinanzierung 2019***

---

Die Gemeindefinanzierung 2019 ist so ausgelegt, dass der Finanzausgleich für die Kommunen, die stark auf ihn angewiesen sind, verlässlich bleibt, und zugleich ein Stück mehr der Weg der gerechten Finanzmittelverteilung beschritten wird:

Im Ergebnis wird hierzu nach der den Eckpunkten für den Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2019 zugrundeliegenden Prognose eine verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 12.067.384.400 EUR zur Verfügung stehen. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Steigerung um 364.640.500 EUR (3,12%).

- Hinweis: Der Ableitung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2019 wird das Ist-Aufkommen der relevanten Verbundsteuern im Zeitraum vom 1. Oktober 2017 bis zum 30. September 2018 zugrunde gelegt. Es handelt sich daher zu diesem Zeitpunkt – wie in jedem Jahr – um prognostische Werte auf Grundlage der Regionalisierung der Mai-Steuerschätzung.
- Die Finanzausgleichsmasse des GFG 2019 enthält auch weiterhin einen Anteil in Höhe des Verbundsatzes an vier Siebteln des Aufkommens des Landes aus der Grunderwerbsteuer.
- Wie im Vorjahr soll das GFG 2019 eine Voraberhöhung in Höhe von 216.800.000 EUR (Vorjahr 217.400.000 EUR) erfahren, die vom Bund zur Entlastung der Kommunen nach Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 01. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) über den Länderanteil an der Umsatzsteuer im Jahr 2019 gewährt wird.
- Zusätzlich soll eine Erhöhung um Ausgabereise aus Vorjahren in Höhe von 37.000.000 Euro erfolgen.
- Zudem wird – nachdem die durch die Vorgänger-Regierung mit dem Stärkungspakt eingeführte „Abundanzumlage“ bereits mit dem GFG 2018 vollständig abgeschafft wurde – mit dem GFG 2019 auch der sog. „Kommunal-Soli“ (Vorwegabzug nach § 2 Absatz 3 Stärkungspaktgesetz) weiter abgeschmolzen: im GFG 2019 um weitere 30.000.000 EUR (auf 124.000.000 EUR). Die Belastung der Kommunen wird damit weiter zurückgenommen.
- UMSETZUNG DES SOFIA-GUTACHTENS

Bei der Entwicklung und Verteilung der Schlüsselmasse wird die Verlässlichkeit des kommunalen Finanzausgleichs auch für diejenigen Kommunen gewahrt, die auf Schlüsselzuweisungen stark angewiesen sind:

Die Schlüsselzuweisungen werden – leicht über den im Herbst vergangenen Jahres vorgelegten Orientierungsdaten (2018 – 2021) – um 210.980.600 EUR (+ 2,13 %) auf 10.134.502.700 EUR erhöht:

- Gemeinden: 7,886 Mrd. Euro (+ 2,13 %)
- Kreise: 1,175 Mrd. Euro (+ 2,13 %)
- Landschaftsverbände: 0,985 Mrd. Euro (+ 2,13 %)

Bei der Verteilung wird das hierzu bereits durch die Vorgängerregierung beauftragte Gutachten der Sonderforschungsgruppe Institutionenanalyse e.V. der Hochschule Darmstadt (sofia) zu den betroffenen methodischen Fragen und Bestandteilen des Systems des kommunalen Finanzausgleichs von August 2017 umgesetzt: Dies erfordert im Hinblick auf die weitere verfassungsrechtliche Absicherung des Gemeindefinanzierungsgesetzes im Interesse einer Stabilisierung der in Form von Gewichtungsfaktoren zu ermittelnden Ergebnisse der fiktiven Bedarfsermittlung einen Wechsel der Regressionsmethodik vom bisherigen OLS-Verfahren zu einer sog. robusten Regression. Um gleichwohl nicht zu vermeidende Auswirkungen dieser methodischen Umgestaltung auf die Entwicklung der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden in der Phase des Übergangs abzumildern, werden – wie aus ähnlichen Gründen auch bereits vereinzelt in früheren Gemeindefinanzierungsgesetzen geschehen – die Differenzen bei den Regressionsergebnissen für die Gewichtungsfaktoren der Nebenansätze gegenüber den Vorjahresergebnissen im ersten Schritt zunächst mit einem Abschlag von 50 % versehen und insoweit der fiktiven Bedarfsermittlung für das GFG 2019 zu Grunde gelegt:

- Soziallastenansatz: 16,80 (GFG 2018: 17,63)
- Zentralitätsansatz: 0,61 (GFG 2018: 0,52)
- Schüleransatz:
  - Ganztagsschüler 2,67 (GFG 2018: 2,15)
  - Halbtagsschüler 1,00 (GFG 2018: 0,85)
- Flächenansatz: 0,19 (GFG 2018: 0,18).

Bei den im Rahmen der Steuerkraftermittlung genutzten fiktiven Hebesätzen ist aufgrund der Aktualisierung der Grunddaten eine Anpassung erforderlich: Die bisher genutzten Grunddatenjahre (GFG 2018: 2009 – 2012) sind auf die Grunddatenjahre 2011 bis 2015 zu aktuali-

sieren. Vom dabei in der Vergangenheit üblichen 5 % Abschlag vom gewogenen Landesdurchschnitt wird dabei auf einen nach Steuerart differenzierten Abschlag übergangen: Denn die Entwicklung der tatsächlichen Hebesätze für die Grundsteuern zeigt, dass ein relativ kleiner Anteil der Gemeinden (weniger als ein Drittel) in der Hauptsache für die festzustellende Hebesatzsteigerung gesorgt hat, während für die im selben Zeitraum deutlich geringere Steigerung der tatsächlichen Gewerbesteuersätze die gleiche Feststellung nicht getroffen werden kann. Der differenzierte Abschlag liegt für die Grundsteuer A und B bei 10%, für die Gewerbesteuer bei 6%. Die höheren Abschläge gegenüber der bisherigen Praxis sorgen für eine Bremsung bzw. Reduzierung des Anstiegs der fiktiven Hebesätze:

Steuerart	Fiktiver Hebesatz
Grundsteuer A	223 (GFG 2018: 217)
Grundsteuer B	443 (GFG 2018: 429)
Gewerbesteuer	418 (GFG 2018: 417)

- EINFÜHRUNG EINER FINANZKRAFTUNABHÄNGIGEN PAUSCHALE

Bei der Entwicklung der Pauschalen soll zudem erstmals anerkannt werden, dass alle Gemeinden in Nordrhein-Westfalen – unabhängig von ihrer Finanzkraft – erhebliche Aufwands- und Unterhaltungsaufwendungen zu tragen haben:

Als eine neue Zuweisung eigener Art wird daher eine Aufwands-/Unterhaltungspauschale in Höhe von 120.000.000 EUR vorgesehen. Die Pauschale soll den Gemeinden als allgemeines Deckungsmittel im Hinblick auf die bei allen Gemeinden zugenommenen Bedürfnisse im Bereich der Unterhaltung bzw. Sanierung gemeindlicher Infrastruktur finanzkraftunabhängig zugewiesen werden. Die Mittel werden allen Gemeinden wie die bereits bestehenden Pauschalen finanzkraftunabhängig gewährt und sind damit nicht umlagewirksam. Die Verteilung soll jeweils hälftig nach Einwohnern und nach Fläche erfolgen.

- INVESTITIONSPAUSCHALEN

Der bereits mit dem GFG 2018 eingeschlagene Weg der Stärkung der kommunalen Investitionskraft wird konsequent fortgesetzt: Allein für die Schul- und Bildungspauschale und die Sportpauschale sollen 714.408.600 EUR zur Verfügung stehen. Dabei wird die Schul- und Bildungspauschale um 50.000.000 EUR erhöht und sich damit auf 659.377.800 EUR (GFG 2018: 609.377.800 EUR) belaufen. Die Sportpauschale wird erstmals dynamisiert und mit 55.030.800 EUR (GFG 2018: 53.367.900 EUR) dotiert werden. Die Veränderungen erfolgen aus der verteilbaren Finanzausgleichsmasse und gehen nicht zulasten der allgemeinen Deckungsmittel. Auch bleibt es bei der gegenseitigen Deckungsfähigkeit zwischen Allgemeiner Investitionspauschale und Sonderpauschalen. Sie werden damit über den Mitteleinsatz im investiven Bereich in eigener Verantwortung selbst entscheiden.

### ***Neuausrichtung des kommunalen Haushaltsrechts (NKF)***

---

Mit dem nun vorliegenden Entwurf für ein Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz) wird erstmals seit der Einführung des doppelhaushaltlichen Haushalts- und Rechnungswesens im Jahr 2005 das Regelungssystem einer grundlegenden Reform unterzogen:

Umfangreiche Anpassungen tragen dem Umstand Rechnung, dass das Ziel des gemeindlichen Haushalts- und Rechnungswesens die Sicherstellung der gemeindlichen Aufgabenerfüllung ist und nicht wie bisher der Gläubigerschutz im unternehmerischen Handelsrecht.

Das neue Recht soll ab dem 1. Januar 2019 gelten, d.h. für Ihre Haushaltsplanungen 2019 wird nach wie vor das Recht 2018 gelten.

- VERBESSERUNG DES RAHMENS FÜR INVESTIVES HANDELN

Wegen der sofortigen Belastung des Ergebnishaushaltes wurden im Zuge umfangreicher Haushaltskonsolidierungsprozesse in den Gemeinden die Erhaltung des gemeindlichen Vermögens, sprich: Schulen, Verwaltungsgebäude, kommunale Straßen und Brücken, um nur einige zu nennen, sehr häufig zeitlich verschoben. Dies führt dazu, dass der Erhaltungstau in den nordrhein-westfälischen Gemeinden inzwischen sehr große Ausmaße annimmt. Durch die im Entwurf vorgesehenen Änderungen soll die Investitionsfähigkeit und -tätigkeit der Gemeinden in puncto Erhaltung des gemeindlichen Vermögens gestärkt werden; unter bestimmten Voraussetzungen sollen Erhaltungsaufwendungen, die bislang ergebniswirksam in der Rechnungslegung veranschlagt werden, aktivierbar sein.

- STÄRKUNG DER PLANBARKEIT DER HAUSHALTE

Gleichzeitig soll es erstmals auf der Passivseite der Bilanz möglich sein, sogenannte Rückstellungen für umlagekraftabhängige Tatbestände zurückzustellen. Darüber hinaus wird es den Gemeinden ermöglicht, Auswirkungen aus Besoldungsanpassungen auf die Höhe der zu bildenden Pensions- und Versorgungsrückstellungen auf die Laufzeit des Tarifabschlusses zu verteilen und somit rätierlich anzusammeln.

- STÄRKUNG DER EIGENVERANTWORTUNG BEIM HAUSHALTAUSGLEICH

Die Regelungen zum Haushaltsausgleich sollen durch die Einführung der Möglichkeit, einen globalen Minderaufwand in Höhe von 1 % der ordentlichen Aufwendungen ansetzen zu dürfen, gestärkt werden. Durch die derzeitige konjunkturelle Lage beginnen sowohl die umlageberechtigten als auch die umlageverpflichteten Körperschaften, positive Jahresergebnisse zu schreiben. Durch Änderungen in der Vorschrift zur Dotierung der Ausgleichsrücklage und zu deren Einsatz zum Haushaltsausgleich wird die Krisenresistenz Ihrer Gemeinden gestärkt. Gleichzeitig wird ein positiver Einfluss auf die Höhe der je-

weiligen Umlagen durch die Landschaftsverbände und Kreise bzw. dem Regionalverband Ruhr erwartet.

- BEFREIUNGSMÖGLICHKEIT VOM GESAMTABSCHLUSS

Ferner sollen die Regelungen über den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht neu gefasst werden: Über die Jahre hat es sich gezeigt, dass die damit verbundenen Erwartungen an die Transparenz gemeindlicher Konzerntätigkeit sich sowohl aus Sicht der Kommunalverwaltungen als auch Sicht zahlreicher kommunaler Vertretungskörperschaften nicht bewährt haben. In Anpassung an das Konzernbilanzrecht des Handelsgesetzbuches werden nun erstmals größenabhängige Befreiungen in der Gemeindeordnung vorgesehen, die dazu führen können, dass eine Gemeinde von der Pflicht einen Gesamtabchluss aufzustellen, sich durch den Rat befreien lassen kann. In diesen Fällen wird dann pflichtig ein Beteiligungsbericht zu erstellen sein; zu diesem Zweck werden wir einen Muster-Beteiligungsbericht erstellen und veröffentlichen.

Vorstehende Änderungen haben auch Ausfluss auf die Vorbehaltsaufgaben der Räte und der Kreistage: Im Zuge des Entwurfes finden sich daher auch Veränderungen, die die Kontrolltätigkeit der Mitglieder der kommunalen Vertretungskörperschaften gegenüber der jeweiligen Verwaltung stärken.

- NEUREGELUNG RECHNUNGSPRÜFUNG

Die Vorschriften über die örtliche und überörtliche Rechnungsprüfung sollen – mit Ausstrahlungswirkung in die Gemeindeprüfungsanstalt – neu gefasst werden. Künftig sind nur noch Kreise, kreisfreie und große kreisangehörige Gemeinden verpflichtet, eine eigene örtliche Rechnungsprüfung einzurichten. Für die anderen Größenklassen ergeben sich mehrere Wahlmöglichkeiten zur Gestaltung der örtlichen Prüfung. Erstmals werden örtliche Rechnungsprüfungen – die schon bisher Erfahrung in der Prüfung großer NKF-Jahresabschlüsse haben – die Möglichkeit bekommen, auch kommunale Eigenbetriebe zu prüfen.

Die Gemeindeprüfungsanstalt erhält – im Zuge der Umsetzung des Koalitionsvertrages – Aufgabenerweiterungen, insbesondere auf dem Gebiet der Informationstechnologie.

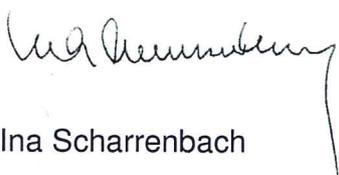
- VERLÄNGERUNG NACHWEISZEITRAUM „GUTE SCHULE“

Die im Schuldendiensthilfegesetz vorgesehenen Fristverlängerungen auf nunmehr 48 Monate sollen den Kommunen mehr Freiraum bei der Umsetzung des Programms „Gute Schule 2020“ geben. Die Kommunen können den verlängerten Zeitraum von dann vier Jahren nutzen, um das erhaltene Geld in ihre Schulgebäude zu investieren. Es soll aber keine Kommune, die bisher schon Kredite abgerufen hat, schlechter gestellt werden. Deshalb werden die Fristen zur Vorlage des Verwendungsnachweises und des Beschlusses der Vertretungskörperschaft rückwirkend zum 1. Januar 2017 verlängert.

Insgesamt folgen die jetzt vorgeschlagenen gesetzlichen Veränderungen lang gehegten Wünschen der kommunalen Familie. Die Kommunen werden durch die Vorschläge von unnötigem Verwaltungsaufwand befreit, erhalten in vielfacher Hinsicht Handlungsoptionen und werden in die Lage versetzt, ihr kommunales Finanzgebaren entscheidend zu stärken. Durch die jetzt vorliegenden Reformvorschläge dürfte die kommunale Selbstverwaltung in nicht unerhebliche Maße gestärkt werden: Vertrauen heißt bei uns Vertrauen in Selbstverwaltung.

Wir hoffen, Ihnen einen Überblick über die derzeitigen Themen unseres Ministeriums gegeben zu haben und stehen Ihnen gerne auch persönlich für einen engen Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ina Scharrenbach



Dr. Jan Heinisch

# Finanzausgleich 2014 - 2019

Stand: 26.07.2018

Stadt / Gemeinde	2014 EUR	2015 EUR	2016 EUR	2017 EUR	2018 Eur	2019 EUR AKR 20.07.2018	Unterschied EUR	Unterschied %
<b>Schlüsselzuweisungen</b>								
einschl. Abmilderungshilfe in 2012								
Neuss	0	0	0	0	0	5.095.358	5.095.358	-21,50
Grevenbroich	0	0	0	7.273.196	8.658.464	6.796.695	-1.861.769	40,03
Dormagen	11.558.054	11.360.296	13.034.199	6.391.172	5.571.197	7.801.079	2.229.882	
Meerbusch	0	0	0	0	0	0	0	
Kaarst	1.193.685	0	0	0	0	0	0	
Korschenbroich	2.363.071	0	0	0	0	0	0	
Jüchen	3.134.084	0	1.137.579	0	3.952.998	4.769.841	816.843	20,66
Rommerskirchen	614.589	56.140	0	290.288	578.658	41.182	-537.476	-92,88
<b>a) Summe Schlüsselzuweisungen</b>	<b>18.863.483</b>	<b>11.416.436</b>	<b>14.171.778</b>	<b>13.954.656</b>	<b>18.761.317</b>	<b>24.504.155</b>	<b>5.742.838</b>	<b>30,61</b>
<b>Steuerkraft</b>								
Neuss	226.119.255	249.622.089	261.978.691	251.522.881	369.220.858	269.789.913	-99.430.945	-26,93
Grevenbroich	81.857.641	80.112.167	109.797.153	78.053.489	84.361.582	91.755.964	7.394.382	8,77
Dormagen	58.727.654	60.161.553	61.469.515	71.861.442	79.168.228	81.539.691	2.371.463	3,00
Meerbusch	68.592.979	68.534.989	81.125.677	74.905.259	76.254.357	81.598.937	5.344.580	7,01
Kaarst	41.968.695	52.060.796	47.230.182	51.765.534	66.415.875	64.984.585	-1.431.290	-2,16
Korschenbroich	27.448.798	36.614.753	37.699.463	37.860.827	40.712.217	41.973.196	1.260.979	3,10
Jüchen	18.913.138	22.699.191	22.588.270	25.198.577	22.314.372	23.220.933	906.561	4,06
Rommerskirchen	10.568.251	11.085.484	12.192.678	11.944.013	12.783.380	14.146.924	1.363.544	10,67
<b>b) Summe Steuerkraft</b>	<b>534.196.411</b>	<b>580.891.022</b>	<b>634.081.629</b>	<b>603.112.023</b>	<b>751.230.869</b>	<b>669.010.143</b>	<b>-82.220.726</b>	<b>-10,94</b>
<b>c) Umlagegrundlagen KU (Summe a+ b)</b>	<b>553.059.894</b>	<b>592.307.458</b>	<b>648.253.407</b>	<b>617.066.679</b>	<b>769.992.186</b>	<b>693.514.298</b>	<b>-76.477.888</b>	<b>-9,93</b>
<b>d) Schlüsselzuweisungen Kreis</b>	<b>33.352.109</b>	<b>26.532.895</b>	<b>17.202.078</b>	<b>39.039.403</b>	<b>6.018.001</b>	<b>47.707.788</b>	<b>41.689.787</b>	<b>692,75</b>
Abrechnung ELAG		-6.382.254	-1.714.282	-3.194.814	-4.588.345	-5.370.422		
<b>e) Umlagegrundlagen LU (Summe c+ d) + ELAG</b>	<b>586.412.003</b>	<b>612.458.099</b>	<b>663.741.203</b>	<b>652.911.267</b>	<b>771.421.842</b>	<b>735.851.664</b>	<b>-35.570.178</b>	<b>-4,61</b>

nachrichtlich:

Umlagegrundlagen Jugendamt (Jü, Ko, Ro)

63.041.931

70.455.568

73.617.990

75.293.706

80.341.625

84.152.076

3.810.451



**Sitzungsvorlage-Nr. 20/2797/XVI/2018**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Finanzausschuss</b>	12.09.2018	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Jahresabschluss 2017 Rhein-Kreis Neuss**

**Sachverhalt:**

Gemäß § 53 I KrO NRW i.V.m. § 95 GO NRW ist der vom Landrat bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses dem Kreistag vorzulegen und anschließend vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.

In der Sitzung des Kreistages vom 26.09.2018 wird der Entwurf des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 eingebracht.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2017 wird dem Finanzausschuss vorab zur Kenntnis gegeben.

**Anlagen:**

Jahresabschluss 2017 Rhein-Kreis Neuss  
Lagebericht 2017 Rhein-Kreis Neuss

Entwurf der Bilanz des Rhein-Kreises Neuss zum 31.12.2017

AKTIVA	31.12.2017	31.12.2017	31.12.2016
<b>1 Anlagevermögen</b>			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.310.132,19 €		1.052.212,90 €
1.2 Sachanlagen			
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.1.1 Grünflächen	837.218,82 €		832.892,42 €
1.2.1.2 Ackerland	1.937.603,37 €		2.028.115,18 €
1.2.1.3 Wald, Forsten	1.747.678,89 €		1.729.576,89 €
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	654.279,60 €		1.052.719,00 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00 €		0,00 €
1.2.2.2 Schulen	103.811.662,43 €		105.913.890,32 €
1.2.2.3 Wohnbauten	460.215,01 €		465.759,26 €
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	54.789.606,07 €		55.788.990,24 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen			
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	17.722.793,28 €		17.284.902,97 €
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	10.582.156,49 €		11.059.908,11 €
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00 €		0,00 €
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00 €		0,00 €
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	69.954.481,17 €		71.730.563,25 €
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00 €		0,00 €
1.2.3.7 Abfallentsorgungsanlagen	12.278.121,45 €		0,00 €
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	561.624,40 €		432.086,68 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3.794.701,49 €		3.764.655,81 €
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	5.947.334,03 €		2.602.132,02 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.439.262,50 €		3.380.761,33 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	7.297.328,15 €		6.823.106,42 €
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	46.233.001,87 €		46.233.001,87 €
1.3.2 Beteiligungen	2.890.847,27 €		2.886.847,27 €
1.3.3 Sondervermögen	52.318.434,18 €		12.242.071,21 €
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	22.452.676,35 €		21.203.759,67 €
1.3.5 Ausleihungen			
1.3.5.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	253.427,55 €		240.215,69 €
1.3.5.2 Ausleihungen an Beteiligungen			0,00 €
1.3.5.3 Ausleihungen an Sondervermögen			0,00 €
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	1.708.114,44 €		2.025.609,82 €
Summe Anlagevermögen		422.982.701,00 €	
<b>2 Umlaufvermögen</b>			
2.1 Vorräte			
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	349.406,59 €		258.780,44 €
2.1.2 Geleistete Anzahlungen			0,00 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen			
2.2.1.1 Gebühren	8.139.969,90 €		5.654.460,88 €
2.2.1.2 Beiträge	0,00 €		0,00 €
2.2.1.3 Steuern	0,00 €		0,00 €
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	6.689.496,13 €		7.646.215,88 €
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	22.926.283,95 €		26.246.498,90 €
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen			
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	1.270.023,59 €		715.879,58 €
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	11.547,70 €		38.092,22 €
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	2.775,00 €		1.267,00 €
2.2.2.4 gegen Beteiligungen			0,00 €
2.2.2.5 gegen Sondervermögen			0,00 €
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	1.117.781,35 €		1.425.554,48 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens			
2.4 Liquide Mittel	6.498.615,48 €	47.005.899,69 €	19.253.691,89 €
Summe Umlaufvermögen			
<b>3 Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	77.910.735,76 €		76.629.404,67 €
<b>Summe der Aktiva</b>	<b>547.899.336,45 €</b>		<b>508.643.624,27 €</b>

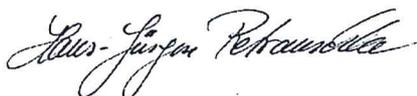
Aufgestellt:  
Neuss/Grevenbroich, 16.08.2018

Ingolf Graul  
Kreiskämmerer

**Entwurf der Bilanz des Rhein-Kreises Neuss zum 31.12.2017**

<b>PASSIVA</b>	<b>31.12.2017</b>	<b>31.12.2017</b>	<b>31.12.2016</b>
<b>1. Eigenkapital</b>			
1.1 Allgemeine Rücklage	69.861.130,88 €		69.704.121,00 €
1.2 Sonderrücklagen	1.917.344,55 €		1.917.344,55 €
1.3 Ausgleichsrücklage	21.554.777,01 €		21.756.532,95 €
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	550.434,46 €		-201.755,94 €
Summe Eigenkapital		93.883.686,90 €	
<b>2. Sonderposten</b>			
2.1 für Zuwendungen	59.926.711,10 €		60.997.624,33 €
2.2 für Beiträge	273.351,85 €		273.508,24 €
2.3 für den Gebührenaussgleich	4.703.195,10 €		3.148.873,99 €
2.4 Sonstige Sonderposten	6.870.630,31 €		4.158.246,87 €
Summe Sonderposten		71.773.888,36 €	
<b>3. Rückstellungen</b>			
3.1 Pensionsrückstellungen	199.110.584,00 €		192.326.097,00 €
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	65.141.404,91 €		64.958.960,64 €
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	1.460.000,00 €		0,00 €
3.4 Sonstige Rückstellungen	27.730.949,20 €	293.442.938,11 €	16.386.615,13 €
Summe Rückstellungen			
<b>4. Verbindlichkeiten</b>			
4.1 Anleihen	0,00 €		0,00 €
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00 €		
4.2.1 von verbundenen Unternehmen			0,00 €
4.2.2 von Beteiligungen	0,00 €		0,00 €
4.2.3 von Sondervermögen	0,00 €		0,00 €
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	109.968,74 €		132.430,08 €
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	52.363.128,76 €		41.637.212,84 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00 €		0,00 €
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 €		0,00 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.647.055,24 €		6.109.603,86 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	2.719.927,33 €		816.353,90 €
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	9.497.935,13 €		12.311.528,25 €
4.8 Erhaltene Anzahlungen	6.855.951,18 €		2.534.589,59 €
Summe Verbindlichkeiten		79.193.966,38 €	
<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	9.604.856,70 €		9.675.736,99 €
<b>Summe der Passiva</b>	<b>547.899.336,45 €</b>		<b>508.643.624,27 €</b>

Bestätigt:  
Neuss/Grevenbroich, den 16.08.2018



Hans-Jürgen Petruschke  
Landrat

# Jahresabschluss 2017

## Ergebnisrechnung

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2016	fortgeschriebener Ansatz 2017 *)	Ist-Ergebnis 2017	Vergleich Ansatz/Ist
		EUR	EUR	EUR	EUR
1	Steuern und ähnliche Abgaben	8.287.194,41	8.300.000	9.178.265,28	-878.265,28
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	294.156.014,38	295.022.975	311.276.131,10	-16.253.155,84
3	sonstige Transfererträge	3.320.008,26	3.762.260	3.499.689,20	262.570,80
4	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	49.008.255,19	50.321.214	48.097.522,35	2.223.691,65
5	privatrechtliche Leistungsentgelte	4.869.739,52	3.889.284	5.283.378,96	-1.394.094,96
6	Kostenerstattungen und -umlagen	94.084.081,09	93.727.365	101.736.979,37	-8.009.614,63
7	sonstige ordentliche Erträge	9.053.760,49	7.445.337	8.973.567,59	-1.528.230,59
8	aktivierte Eigenleistungen	231.512,10	180.000	191.998,00	-11.998,00
9	Bestandsveränderungen	0,00	0	0,00	0,00
<b>10</b>	<b>Ordentliche Erträge</b>	<b>463.010.565,44</b>	<b>462.648.435</b>	<b>488.237.531,85</b>	<b>-25.589.096,85</b>
11	Personalaufwendungen	61.182.605,02	62.745.607	59.926.021,95	2.819.585,05
12	Versorgungsaufwendungen	5.916.062,91	909.000	8.249.096,02	-7.340.096,02
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	56.729.151,91	63.410.270	58.614.709,97	4.795.560,03
14	bilanzielle Abschreibungen	13.516.817,00	15.180.123	16.095.373,50	-915.250,50
15	Transferaufwendungen	224.470.916,90	222.875.156	231.855.290,49	-8.980.134,49
16	sonstige ordentliche Aufwendungen	100.131.858,72	102.127.707	111.973.669,82	-9.845.962,82
<b>17</b>	<b>ordentliche Aufwendungen</b>	<b>461.947.412,46</b>	<b>467.247.863</b>	<b>486.714.161,75</b>	<b>-19.466.298,75</b>
<b>18</b>	<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>1.063.152,98</b>	<b>-4.599.428</b>	<b>1.523.370,10</b>	<b>-6.122.798,10</b>
19	Finanzerträge	821.741,34	687.958	1.696.132,38	-1.008.174,38
20	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	2.086.650,26	2.378.353	2.669.068,02	-290.715,02
<b>21</b>	<b>Finanzergebnis</b>	<b>-1.264.908,92</b>	<b>-1.690.395,00</b>	<b>-972.935,64</b>	<b>-717.459,36</b>
<b>22</b>	<b>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-201.755,94</b>	<b>-6.289.823,00</b>	<b>550.434,46</b>	<b>-6.840.257,46</b>
23	außerordentliche Erträge	0,00			0,00
24	außerordentliche Aufwendungen	0,00			0,00
<b>25</b>	<b>außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0,00</b>			<b>0,00</b>
<b>26</b>	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>-201.755,94</b>	<b>-6.289.823,00</b>	<b>550.434,46</b>	<b>-6.840.257,46</b>

nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage

27	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	21.376,00		117.816,80	
28	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	36.269,51		39.193,08	
29	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	1.969,73		0,00	
30	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	17.384.603,80		0,00	
<b>31</b>	<b>Verrechnungssaldo</b>	<b>-17.328.928,02</b>		<b>157.009,88</b>	
<b>32</b>	<b>Haushaltswirtschaftliches Jahresergebnis (Jahresergebnis plus Verrechnungssaldo)</b>	<b>-17.530.683,96</b>		<b>707.444,34</b>	

\*) **Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres:**

Im Rahmen der Ausführung der Haushaltswirtschaft können die im Haushaltsplan veranschlagten Ermächtigungen verschiedenen Anpassungen bzw. Fortschreibungen unterliegen:

- Nachtragssatzung gem. § 81 GO NRW
- Ermächtigungsübertragungen nach § 22 GemHVO NRW

Derartige Anpassungen der Haushaltspositionen werden als Planfortschreibungen bezeichnet und führen zum "fortgeschriebenen Planansatz". Durch sie werden die ursprünglich beschlossenen und im Haushaltsplan veranschlagten Ermächtigungen aufgrund von zulässigen haushaltswirtschaftlichen Maßnahmen und Entscheidungen u.U. verändert.

(vgl. 7. Handreichung für Kommunen zum Neuen Kommunalen Finanzmanagement)

# Jahresabschluss 2017

## Finanzrechnung

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2016	fortgeschriebener Ansatz 2017 *)	Ist-Ergebnis 2017	Vergleich Ansatz/Ist
		EUR	EUR	EUR	EUR
1	Steuern und ähnliche Abgaben	8.287.194,41	8.300.000,00	9.178.265,28	878.265,28
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	289.855.146,54	311.701.928,00	309.859.092,79	-1.842.835,21
3	sonstige Transfereinzahlungen	3.864.884,79	3.762.260,00	4.147.502,84	385.242,84
4	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	47.753.411,86	50.221.057,00	44.804.127,32	-5.416.929,68
5	privatrechtliche Leistungsentgelte	4.926.986,04	3.889.284,00	4.787.967,61	898.683,61
6	Kostenerstattungen und -umlagen	83.836.598,80	71.759.791,00	99.110.925,41	27.351.134,41
7	sonstige Einzahlungen	12.213.853,81	5.001.210,00	11.563.522,29	6.562.312,29
8	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	832.893,88	687.958,00	1.746.681,00	1.058.723,00
<b>9</b>	<b>Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>451.570.970,13</b>	<b>455.323.488,00</b>	<b>485.198.084,54</b>	<b>29.874.596,54</b>
10	Personalauszahlungen	57.303.727,60	56.687.916,00	59.430.374,17	2.742.458,17
11	Versorgungsauszahlungen	1.202.684,16	909.000,00	1.411.884,69	502.884,69
12	Sach- und Dienstleistungen	57.053.977,66	63.414.110,00	55.613.875,86	-7.800.234,14
13	Zinsen und sonst. Finanzauszahlungen	2.107.433,25	2.378.353,00	1.927.586,70	-450.766,30
14	Transferauszahlungen	223.030.046,73	222.875.156,00	226.768.655,90	3.893.499,90
15	sonstige Auszahlungen	102.876.387,67	102.120.307,00	106.454.166,51	4.333.859,51
<b>16</b>	<b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>443.574.257,07</b>	<b>448.384.842,00</b>	<b>451.606.543,83</b>	<b>3.221.701,83</b>
<b>17</b>	<b>Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>7.996.713,06</b>	<b>6.938.646,00</b>	<b>33.591.540,71</b>	<b>26.652.894,71</b>
18	Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	4.136.335,04	4.191.917,00	2.581.509,77	-1.610.407,23
19	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	185.882,53	302.000,00	695.041,87	393.041,87
20	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	269.028,20	252.342,00	391.015,54	138.673,54
21	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnl. Entgelten	26.018,35	20.000,00	31.985,81	11.985,81
22	Sonstige Investitionseinzahlungen	11.021,24	2.000,00	0,00	-2.000,00
<b>23</b>	<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>4.628.285,36</b>	<b>4.768.259,00</b>	<b>3.699.552,99</b>	<b>-1.068.706,01</b>
24	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	32.784,24	45.395.429,00	14.031.461,65	-31.363.967,35
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	3.213.774,62	17.462.777,00	4.160.083,87	-13.302.693,13
26	Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	2.153.324,19	5.486.119,00	2.689.493,03	-2.796.625,97
27	Erwerb von Finanzanlagen	2.366.350,00	4.158.200,00	40.452.682,97	36.294.482,97
28	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	911.749,95	300.000,00	1.737.801,86	1.437.801,86
29	Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>30</b>	<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>8.677.983,00</b>	<b>72.802.525,00</b>	<b>63.071.523,38</b>	<b>-9.731.001,62</b>
<b>31</b>	<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-4.049.697,64</b>	<b>-68.034.266,00</b>	<b>-59.371.970,39</b>	<b>8.662.295,61</b>
<b>32</b>	<b>Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>3.947.015,42</b>	<b>-61.095.620,00</b>	<b>-25.780.429,68</b>	<b>35.315.190,32</b>
33	Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	0,00	40.000.000,00	17.746.736,00	-22.253.264,00
34	Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
35	Tilgung und Gewährung von Darlehen	4.852.809,35	7.542.548,00	5.118.024,24	-2.424.523,76
36	Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>37</b>	<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-4.852.809,35</b>	<b>32.457.452,00</b>	<b>12.628.711,76</b>	<b>-19.828.740,24</b>
<b>38</b>	<b>Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</b>	<b>-905.793,93</b>	<b>-28.638.168,00</b>	<b>-13.151.717,92</b>	<b>15.486.450,08</b>
39	Anfangsbestand an Finanzmitteln	20.435.320,77		19.253.691,89	
40	Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-275.834,95		396.641,51	
<b>41</b>	<b>Liquide Mittel</b>	<b>19.253.691,89</b>	<b>-28.638.168,00</b>	<b>6.498.615,48</b>	<b>35.136.783,48</b>

## **Lagebericht zum 31.12.2017**

### **1. Allgemein**

Gemäß § 53 KrO NRW in Verbindung mit § 95 Abs.1 letzter Satz ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht beizufügen. Er ist nach § 48 GemHVO NRW so zu fassen, dass

- ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt wird,
- ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr gegeben wird,
- über Vorgänge von besonderer Bedeutung –auch solche, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind- berichtet wird,
- eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft sowie
- die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung des Rhein-Kreises Neuss dargestellt werden.

### **2. Doppelhaushalt 2016/2017**

Der Kreistag hat am 14.03.2016 den zweiten Doppelhaushalt unter den Bedingungen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für die Jahre 2016/2017 verabschiedet. Mit Verfügung vom 05.09.2016 genehmigte die Bezirksregierung Düsseldorf den in der Haushaltssatzung festgesetzten Umlagesatz der Kreisumlage in Höhe von 40,75 v.H. für die Jahre 2016/2017. Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kreisumlage ist § 56 KrO NRW. Die Kreisumlage wird in Prozentsätzen der festgesetzten Umlagegrundlagen, die sich aus den Steuerkraftmessen und den zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden ergeben, festgesetzt. Insofern wird die Kreisumlage maßgeblich durch das Steueraufkommen und somit durch die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden beeinflusst.

### **3. Geschäftsverlauf 2017**

Das Haushaltsjahr 2017 schließt mit einem Überschuss in Höhe von 550.434,46 EUR ab, welcher sich aus einem Überschuss von 1.523.370,01 EUR im Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit und einem Fehlbetrag von -972.935,64 EUR im Finanzergebnis zusammensetzt. Gegenüber dem ausgeglichen geplanten Haushaltsplan 2017 konnte somit

eine Verbesserung erreicht werden. Über die Verwendung des Überschusses entscheidet gemäß § 96 Abs.1 Satz 2 GO NRW der Kreistag. Gemäß § 75 Abs. 3 GO NRW können Jahresüberschüsse der Ausgleichsrücklage zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals erreicht hat.

Das haushaltswirtschaftliche Jahresergebnis, in welchem neben den Jahresergebnis auch die Abgänge des Anlagevermögens und Wertberichtigungen auf Finanzanlagen durch Verrechnungen mit der Allgemeinen Rücklage dargestellt werden, beläuft sich im Jahr 2017 auf einen Überschuss in Höhe von 707.444,34 EUR.

#### **4. Ergebnisrechnung**

Die ordentlichen Erträge weisen gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz von 462,6 Mio. EUR einen Mehrertrag 25,6 Mio. EUR aus. Der Hebesatz für die Kreisumlage betrug wie im Vorjahr (2016) 40,75 v.H. 3,56 v.H. der Umlagegrundlagen wurden aufgrund der Beteiligungssatzung SGB II als Kreisumlage nicht erhoben.

Der Überschuss ist zu einem großen Teil auf erhebliche Verbesserungen aus den Festsetzungen im Gemeindefinanzierungsgesetz zurückzuführen, die zum Zeitpunkt der Planung des Doppelhaushaltes (Ende 2015) so nicht prognostiziert werden konnten. Bereits im Jahresverlauf 2017 wurden aufgrund entsprechender Kreistagsbeschlüsse die kreisangehörigen Städte und Gemeinden um mehr als 28 Mio. EUR durch Nichterhebung von Kreisumlageanteilen erheblich entlastet.

Ebenso wie die Erträge sind auch die Aufwendungen insgesamt gestiegen. Gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz 2017 von 467,2 Mio. EUR musste ein Gesamtbetrag der Aufwendungen in Höhe von 486,7 Mio. EUR verbucht werden.

Der Aufwandsdeckungsgrad, also das Verhältnis zwischen ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen, stellt sich im Haushaltsjahr 2017 mit 100,3 % dar und zeigt somit an, dass ein positives ordentliches Ergebnis vorliegt.

Beim sogenannten originären Personalaufwand einschließlich der Aufwendungen für Beihilfen (Beschäftigte und Versorgungsempfänger) überstieg das Ergebnis 2017 mit rund 2,9 Mio. EUR die Haushaltsplanansätze. Die saldierte Belastung aus den Pensions- und Beihilferückstellungen überstieg auch den im Haushalt 2017 geplanten Betrag. Diese erhöhte Belastung wird auch die zukünftigen Haushalte erheblich beeinflussen.

Die Transferaufwandsquote beträgt im Haushaltsjahr 2017 47,6 %. Somit fließt nahezu die Hälfte der ordentlichen Aufwendungen über die Leistungen des SGB XII (u.a. Pflegegeld, Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe) sowie die Landschaftsumlage in den Sozialbereich. Der flüchtlingsbedingte Mehraufwand bei den Kosten für Unterkunft und Heizung sowie die erfolgte Beteiligung des Bundes an diesen Aufwendungen konnten im Zeitpunkt der Haushaltsplanung (2015) nur geschätzt werden.

## **5. Investitions- und Finanzierungstätigkeit**

Die Finanzrechnung weist neben dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit auch die Planwerte für die Investitions- und Finanzierungstätigkeit aus. Die Finanzrechnung 2017 schließt mit einem Finanzmittelfehlbetrag von 13,2 Mio. EUR ab. Dieser setzt sich zusammen aus einem Finanzmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 33,6 Mio. EUR, einem Finanzmittelfehlbedarf aus Investitionstätigkeit in Höhe von 59,4 Mio. EUR sowie einem Finanzmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 12,6 Mio. EUR.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 28.06.2017 beschlossen, die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen Rhein-Kreis Neuss Kliniken (Kreiskrankenhaus Dormagen und Grevenbroich) mit Wirkung zum 01.01.2017 in die Rhein-Kreis Neuss Kliniken GmbH auszugliedern (KT/20170628/N6.2.2). In die Kapitalrücklage des Kreiskrankenhauses Dormagen und des Kreiskrankenhauses Grevenbroich St. Elisabeth wurde jeweils einen Betrag von EUR 12,5 Mio., d.h. insgesamt EUR 25,0 Mio., zur langfristigen Eigenkapitalausstattung der Rhein-Kreis Neuss Kliniken eingezahlt. Diese Mittel sind zur Finanzierung der Stammeinlage des Rhein-Kreis Neuss bei der Rhein-Kreis Neuss Kliniken GmbH und zu deren Kapitalausstattung zu verwenden. Des Weiteren beschloss der Kreistag die Übernahme der Kontokorrentverbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung der Rhein-Kreis Neuss Kliniken in das Handelsregister zur langfristigen Eigenkapitalausstattung der Rhein-Kreis Neuss Kliniken aus dem cash-pool (ca. 15,0 Mio. €).

Zum 01.01.2017 hat der Rhein-Kreis Neuss die Wertstoffsortier- und Abfallbehandlungsanlage in Neuss-Grefrath und die Kompostierungsanlage in Korschenbroich übernommen. Für den Erwerb der Anlagen waren im Haushalt 2017 40 Mio. EUR etatisiert. Nach einer überarbeiteten Investitionsplanung lagen die Anschaffungskosten deutlich darunter, da wesentliche nicht erforderliche Bereiche der Anlagentechnik nicht erworben werden mussten.

Der Schuldenabbau für die bisher aufgenommenen Investitionskredite wurde im Haushaltsjahr 2017 wie geplant weiter fortgeführt werden. Es erfolgten ordentliche Tilgungen von diesen Kreditverbindlichkeiten mit rund 4,95 Mio. EUR. Insgesamt ist der Stand der Kreditverbindlichkeiten des Rhein-Kreises Neuss zum 31.12.2017 auf 36,8 Mio. EUR gesunken. Für Investitionen zum Erwerb der Abfallentsorgungsanlagen wurde 2017 eine Darlehnsaufnahme von 16 Mio. EUR realisiert. Der hierfür anfallende Schuldendienst wird künftig über den Gebührenhaushalt refinanziert.

## **6. Vermögens- und Kapitalrechnung**

Die Bilanzsumme hat sich zum 31.12.2017 gegenüber dem 31.12.2016 um 39,26 Mio. EUR erhöht auf 547,9 Mio. EUR. Aufgrund dieser erhöhten Bilanzsumme verringert sich die Eigenkapitalquote von 18,3 % auf 17,1 %

Das Sachanlagevermögen erhöhte sich, insbesondere durch den Erwerb der Abfallentsorgungsanlagen, gegenüber dem Vorjahr auf 10,93 Mio. EUR und beläuft sich auf insgesamt 295,82 Mio. EUR.

Im Wesentlichen durch die Erhöhung der Beteiligungswerte der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen Rhein-Kreis Neuss Kliniken wurden die Finanzanlagen um 41 Mio. EUR erhöht auf 125,86 Mio. EUR.

Die Passivseite der Bilanz ist geprägt von der deutlichen Erhöhung der Rückstellungen von 19,77 Mio. EUR auf insgesamt 293,44 Mio. EUR. Von der Erhöhung entfallen 6,78 Mio. EUR auf die Personalrückstellungen und 11,34 Mio. EUR auf die sonstigen Rückstellungen.

## **7. Finanzrechnung**

Im Berichtszeitraum konnte der Rhein-Kreis Neuss jederzeit seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen. Liquiditätskredite wurden nicht in Anspruch genommen.

Insgesamt konnte die Finanzierung der Aufgaben des Kreises über das gesamte Haushaltsjahr 2017 uneingeschränkt sichergestellt werden.

Die liquiden Mittel des Rhein-Kreis Neuss beliefen sich zum Stichtag 31.12.2017 auf 6.498.615,48 EUR.

## **8. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung**

Bundesweit wird davon ausgegangen, dass die Entwicklung der deutschen Wirtschaft weiter positiv ist. Angesichts dieses Wirtschaftswachstums stellt sich auch die für die Haushaltswirtschaft des Kreises wesentliche Entwicklung der Umlagegrundlagen insgesamt

positiv dar. Auch das Haushaltsjahr 2017 ist dadurch geprägt, dass die Finanz- und Vermögenslage erheblichen Herausforderungen ausgesetzt ist. Im Bereich der Erträge gilt dies zum einen im Hinblick auf die Frage, ob und in welchem Umfang das Land Nordrhein-Westfalen aufgrund der Gestaltung des Gemeindefinanzierungsgesetzes für eine angemessene und verfassungsadäquate Finanzausstattung sorgt, mit deren Hilfe zumindest die gesetzlichen Pflichtaufgaben finanziert werden können. Die Entwicklung der Zuweisungen des GFG für das Haushaltsjahr 2017 weist einen erheblichen Zuwachs bei den Schlüsselzuweisungen um rd. 20 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr aus, während im Haushaltsjahr 2018 mit einem erheblichem Rückgang bei diesen Zuweisungen kalkuliert werden muss. Zudem muss ab 2019 mit einem Rückgang bei den Umlagegrundlagen des Rhein-Kreis Neuss gerechnet werden. Die insgesamt positive Entwicklung bei der Steuerkraft der kreisangehörigen Städte und Gemeinden führt 2018 voraussichtlich dazu, dass diese wieder erheblich ansteigen werden.

Eine ausgewogene und angemessene finanzielle Ausstattung der Kreise und des kreisangehörigen Raumes ist unerlässlich. Es muss widerspricht dem Gebot einer angemessenen kommunalen Finanzausstattung, dass staatliche Leistungen in immer weiter zunehmendem Maße durch eigene kommunale Mittel, also insbesondere Steuereinnahmen der Städte und Gemeinden finanziert werden müssen. Eine vergleichbare Entwicklung zeigt sich auch beim Landschaftsverband Rheinland, bei dem ebenfalls das Verhältnis der allgemeinen Deckungsmittel seit Jahren kontinuierlich zu Lasten der Landschaftsumlage, die letztendlich aus den kommunalen Haushalten finanziert wird, belastet wird. Angesichts dieser Entwicklung und angesichts steigender Aufwendungen im Sozialbereich ist es unbedingt erforderlich, dass eine auskömmliche Finanzierung aller kommunalen Ebenen, vor allem aber des kreisangehörigen Raums durch eine entsprechende Dotierung des kommunalen Finanzausgleiches in Nordrhein-Westfalen gewährleistet wird. Insbesondere ist hier eine Anhebung der sogenannten Teilschlüsselmassen für die Umlageverbände anzusprechen, ohne die es dauerhaft zu einer Unterfinanzierung der Haushalte der Kreise und Landschaftsverbände kommen wird.

Auf der Ebene des GFG ist auch im Hinblick auf die Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer mit einem weiteren Anstieg der Dotierung des Steuerverbundes zu rechnen, was tendenziell zu einem weiteren Anstieg der Schlüsselzuweisungen, abhängig von der Entwicklung der Umlagegrundlagen, führen muss. Nur durch eine Verstetigung und der Höhe nach planbare Beteiligung der Kommunen an der Finanzierung über das Gemeindefinanzierungsgesetz ist auf Dauer das Risiko größerer Schwankungen bei den Umlagegrundlagen entgegenzuwirken. In dem Zusammenhang ist es bedauerlich, dass die

vom Land für 2018 geplante Einführung einer finanzkraftunabhängigen Aufwandpauschale den Kreisen verwehrt bleibt.

Positiv hervorzuheben ist, dass auch 2017 zugunsten der kommunalen Haushalte erheblich mehr Mittel zur Bewältigung der Aufwendungen für flüchtlingsbedingte Mehrkosten von der Ebene des Bundes zur Verfügung gestellt wurden. Über eine Aufstockung der Mittel für die Erstattung der Kosten der Unterkunft sowie des Gemeindeanteils der Städte und Gemeinden an der Umsatzsteuer den Kommunen flossen erhebliche weitere Finanzmittel in den kommunalen Bereich. Aus Sicht der Kommunen ist es unbedingt zu begrüßen, dass diese zusätzlichen Finanzmittel über das Jahr 2018 hinaus geleistet werden, weil bereits jetzt absehbar ist, dass die mit der Integration der Flüchtlinge einhergehenden Aufwendungen auch über das Jahr 2018 hinaus anfallen werden. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass die den Kommunen in Aussicht gestellte Entlastung bei den Eingliederungsaufwendungen in Höhe von 5 Mrd. EUR jährlich ab dem Jahr 2018 auch den dafür verantwortlichen Kostenträgern zur Verfügung gestellt wird.

Auch in Zukunft ist es unabdingbar, den Kreishaushalt strukturell auszugleichen und im Hinblick auf die gebotene Rücksichtnahme auf die Finanzsituation der Städte und Gemeinden im Rhein-Kreises Neuss solide zu gestalten.

#### **9. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag**

Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nach dem Bilanzstichtag 31.12.2017 haben sich – soweit sie nicht im Anhang erläutert sind – nicht ergeben.

Der Lagebericht wurde nach bestem Wissen aufgestellt und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der wirtschaftlichen Lage des Rhein-Kreises Neuss.

Neuss/Grevenbroich, den 16.08.2018



Hans-Jürgen Petrauschke  
Landrat



Ingolf Graul  
Kreiskämmerer

**Angaben gemäß § 95 Abs. 2 GO NRW**

Am Schluss des Lageberichtes sind gemäß § 95 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) für den Landrat und den Kämmerer, sowie für die Kreistagsmitglieder, auch wenn die Personen im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, anzugeben:

- a) der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen
- b) der ausgeübte Beruf
- c)
  - die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
  - die Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form,
  - die Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

Die Angaben nach § 95 Abs. 2 GO NRW wurden aufgestellt und können bei der Verwaltung eingesehen werden.

**Sitzungsvorlage-Nr. 20/2852/XVI/2018**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Finanzausschuss</b>	12.09.2018	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:****Über-/ und außerplanmäßige Auszahlungen 2018****Sachverhalt:**

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 83 GO NRW sind bislang nicht entstanden.

Der Rhein-Kreis Neuss führt seine Geschäftskonten bei der Sparkasse Neuss. Diese hat angekündigt, auf Guthabenbeträge zukünftig ein Verwahrentgelt (sog. Strafzinsen) in Höhe von 0,45 % p.a. zu erheben.

Vor diesem Hintergrund werden derzeit Handlungsoptionen untersucht, die das Ziel haben, die Belastungen für den Ergebnishaushalt zu minimieren. Dazu kann auch die vorzeitige Ablösung von Kommunaldarlehen beitragen.

Im Bestand des Rhein-Kreises Neuss befinden sich aktuell 20 Kommunaldarlehen, deren Konditionen für die gesamte Restlaufzeit in den jeweiligen Darlehensverträgen (Annuitätendarlehen) festgeschrieben sind. Der durchschnittliche Zinssatz zum Stichtag 01.01.2018 beträgt 3,586%.

Aufgrund der weiterhin andauernden Niedrigzinsphase wurde mit einigen Geldinstituten telefonisch Rücksprache gehalten und die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung/Ablösung von Darlehen erörtert. Seitens der Geldinstitute wird grundsätzlich auf den bestehenden Darlehensvertrag verwiesen. Die Möglichkeit einer Kündigung des Darlehens in Verbindung mit einer vorzeitigen Rückzahlung wird grundsätzlich nicht ausgeschlossen, würde aber als Konsequenz die Berechnung einer Vorfälligkeitsentschädigung mit sich bringen. Gleichzeitig würde in Zukunft eine Zinsersparnis eintreten. In jedem Fall wird eine vorzeitige Ablösung nur erfolgen, wenn dies wirtschaftlich ist.

Im Haushaltsplan 2018 sind entsprechende Ermächtigungen hierfür nicht vorgesehen. Die Verwaltung beabsichtigt, dem Kreistag in seiner Sitzung am 26.09.2018 einen Beschlussvorschlag über die Zustimmung zu einer entsprechenden außerplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung gemäß § 83 GO NRW vorzulegen.

**Beschlussempfehlung:**

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Kreistag einen entsprechenden Beschluss vorzulegen.